

Synopse zur Änderung der Satzung und Ordnungen des BDJ Rottenburg-Stuttgart, Herbst 2018

ALT	ÄNDERUNGEN	NEU
<p>Präambel</p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben. Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und</p>	<p>Präambel</p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen <u>Jugendverbände</u> wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine <u>Jugendverbände Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</u> wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben. Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner</p>	<p>Präambel</p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben. Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden</p>

<p>Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>In der Leitung des BDKJ wirken Priester und Laien partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p>	<p>JugendverbändeMitgliedsverbände, und Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>In der Leitung des BDKJ wirken <u>Laiinnen und Laien und Priester</u> und Laien partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p>	<p>verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat. In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p>
<p>Name, Organisation, Mitgliedschaft</p> <p>§ 1 Organisation</p> <p>(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate in der Diözese.</p> <p>(2) Die BDKJ-Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus St. Antonius in Wernau. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(3) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.</p>	<p>Name, Organisation, Mitgliedschaft</p> <p>§ 1 Organisation</p> <p>(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der <u>Jugendverbände</u> Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate in der Diözese.</p> <p>(2) Die BDKJ-Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus St. Antonius in Wernau. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(3) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.</p>	<p>Name, Organisation, Mitgliedschaft</p> <p>§ 1 Organisation</p> <p>(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und BDKJ-Dekanate in der Diözese.</p> <p>(2) Die BDKJ-Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus St. Antonius in Wernau. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(3) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.</p>
<p>§ 2 Name</p>	<p>§ 2 Name</p>	<p>§ 2 Name</p>

<p>(1) Der BDKJ-Diözesanverband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözese Rottenburg-Stuttgart", kurz „BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart“.</p> <p>(2) Die BDKJ-Dekanate führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanat N. N.“, kurz „BDKJ Dekanat N. N.“</p>	<p>(1) Der BDKJ-Diözesanverband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözese Rottenburg-Stuttgart", kurz „BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart“.</p> <p>(2) Die BDKJ-Dekanate führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanat N. N.“, kurz „BDKJ Dekanat N. N.“</p>	<p>(1) Der BDKJ-Diözesanverband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözese Rottenburg-Stuttgart", kurz „BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart“.</p> <p>(2) Die BDKJ-Dekanate führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanat N. N.“, kurz „BDKJ Dekanat N. N.“</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel aus dem BDKJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel aus dem BDKJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel aus dem BDKJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 4 Mitgliedsverbände (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich und demokratisch gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit</p>	<p>§ 4 <u>Jugendverbände Mitgliedsverbände</u> (1) <u>Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</u> (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und</p>	<p>§ 4 Jugendverbände (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. (2) Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre</p>

<p>selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und MitarbeiterInnen durch.</p>	<p>Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich und demokratisch gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</p> <p>(2) Die JugendverbändeMitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und MitarbeiterInnen durch.</p>	<p>pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und MitarbeiterInnen durch.</p>
<p>§ 5 Jugendorganisationen Die Jugendorganisationen des BDKJ sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck</p>	<p>§ 5 Jugendorganisationen Die Jugendorganisationen des BDKJ sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck</p>	
<p>§ 6 BDKJ-Dekanate (1) Der BDKJ-Diözesanverband gliedert sich in BDKJ-Dekanate. Diese sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgäu-Oberschwaben, 2. Balingen, 3. Biberach, 4. Böblingen, 5. Calw, 6. Eningen-Ulm, 7. Esslingen-Nürtingen, 8. Freudenstadt, 9. Friedrichshafen, 10. Göppingen-Geislingen, 11. Heidenheim, 	<p>§ 6 § 5 BDKJ-Dekanate (1) Der BDKJ-Diözesanverband gliedert sich in BDKJ-Dekanate. Diese sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgäu-Oberschwaben, 2. Balingen, 3. Biberach, 4. Böblingen, 5. Calw, 6. Eningen-Ulm, 7. Esslingen-Nürtingen, 8. Freudenstadt, 9. Friedrichshafen, 10. Göppingen-Geislingen, 11. Heidenheim, 	<p>§ 5 BDKJ-Dekanate (1) Der BDKJ-Diözesanverband gliedert sich in BDKJ-Dekanate. Diese sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgäu-Oberschwaben, 2. Balingen, 3. Biberach, 4. Böblingen, 5. Calw, 6. Eningen-Ulm, 7. Esslingen-Nürtingen, 8. Freudenstadt, 9. Friedrichshafen, 10. Göppingen-Geislingen, 11. Heidenheim,

<p>12. Heilbronn-Neckarsulm, 13. Hohenlohe, 14. Ludwigsburg-Mühlacker (bestehend aus den kirchenamtlichen Dekanaten Ludwigsburg und Mühlacker), 15. Mergentheim, 16. Ostalb, 17. Rems-Murr, 18. Reutlingen-Zwiefalten, 19. Rottenburg, 20. Rottweil, 21. Saulgau, 22. Schwäbisch-Hall, 23. Stuttgart und 24. Tuttlingen-Spaichingen.</p> <p>(2) Der Zuschnitt der BDKJ-Dekanate entspricht geografisch den kirchenamtlichen Dekanaten. Über Änderungen hiervon entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanate sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und Gliederungen des BDKJ im BDKJ-Dekanat.</p> <p>(4) Die BDKJ-Dekanate können weitere Gliederungen vorsehen.</p> <p>(5) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ordnen sich dem entsprechenden BDKJ-Dekanat zu.</p>	<p>12. Heilbronn-Neckarsulm, 13. Hohenlohe, 14. Ludwigsburg-Mühlacker (bestehend aus den kirchenamtlichen Dekanaten Ludwigsburg und Mühlacker), 15. Mergentheim, 16. Ostalb, 17. Rems-Murr, 18. Reutlingen-Zwiefalten, 19. Rottenburg, 20. Rottweil, 21. Saulgau, 22. Schwäbisch-Hall, 23. Stuttgart und 24. Tuttlingen-Spaichingen.</p> <p>(2) Der Zuschnitt der BDKJ-Dekanate entspricht geografisch den kirchenamtlichen Dekanaten. Über Änderungen hiervon entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanate sind der Zusammenschluss der Jugendverbände<u>Mitgliedsverbände,</u> Jugendorganisationen und Gliederungen des BDKJ im BDKJ-Dekanat.</p> <p>(4) Die BDKJ-Dekanate können weitere Gliederungen vorsehen.</p> <p>(5) Die Gliederungen der Jugendverbände<u>Mitgliedsverbände und</u> Jugendorganisationen ordnen sich dem entsprechenden BDKJ-Dekanat zu.</p>	<p>12. Heilbronn-Neckarsulm, 13. Hohenlohe, 14. Ludwigsburg-Mühlacker (bestehend aus den kirchenamtlichen Dekanaten Ludwigsburg und Mühlacker), 15. Mergentheim, 16. Ostalb, 17. Rems-Murr, 18. Reutlingen-Zwiefalten, 19. Rottenburg, 20. Rottweil, 21. Saulgau, 22. Schwäbisch-Hall, 23. Stuttgart und 24. Tuttlingen-Spaichingen.</p> <p>(2) Der Zuschnitt der BDKJ-Dekanate entspricht geografisch den kirchenamtlichen Dekanaten. Über Änderungen hiervon entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanate sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und Gliederungen des BDKJ im BDKJ-Dekanat.</p> <p>(4) Die BDKJ-Dekanate können weitere Gliederungen vorsehen.</p> <p>(5) Die Gliederungen der Jugendverbände ordnen sich dem entsprechenden BDKJ-Dekanat zu.</p> <p>(6) Soweit in einem Dekanat nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung</p>
---	---	---

	<p><u>(6) Soweit in einem Dekanat nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.</u></p>	<p>von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. Die BDKJ-Diözesanleitung berichtet darüber auf der nächsten BDKJ-Diözesanversammlung.</p>
<p>§ 7 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, 2. demokratische Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung, 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ, 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzung des BDKJ und 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen. <p>(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen, 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen MitarbeiterInnen, 3. eine eigene Satzung, die der Satzung des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung, 5. auf Diözesanebene eine Anzahl von zusammen mindestens 100 Mitgliedern in mindestens zwei BDKJ-Dekanaten und 6. die Entrichtung eines Beitrags für jedes 	<p>§ 7 § 6 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen <u>Jugendverbänden</u> setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen</u> 2. <u>Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzung des BDKJ</u> 3. <u>verantwortliche Mitarbeit im BDKJ</u> 4. <u>Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen. Auf Diözesanebene eine Anzahl von zusammen mindestens 100 Mitgliedern in mindestens zwei BDKJ-Dekanaten,</u> 5. <u>auf Diözesanebene eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,</u> 6. <u>auf Diözesanebene die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs</u> 7. <u>auf Diözesanebene die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und</u> 4.8. <u>die Entrichtung eines Beitrags, dessen Höhe auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wird.</u> 1. Tätigkeit im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, 2. demokratische Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung, 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ, 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der 	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen, 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzung des BDKJ, 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ, 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen. Auf Diözesanebene eine Anzahl von zusammen mindestens 100 Mitgliedern in mindestens zwei BDKJ-Dekanaten, 5. auf Diözesanebene eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, 6. auf Diözesanebene die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs, 7. auf Diözesanebene die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und 8. die Entrichtung eines Beitrags, dessen Höhe auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wird. <p>(2) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der</p>

<p>Mitglied.</p> <p>(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen, 2. das Prinzip der Freiwilligkeit, 3. auf Diözesanebene eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht (Jugendorganisationen auf Dekanatsebene können sich eine eigene Satzung geben) und 4. die Entrichtung eines pauschalen Beitrags, dessen Höhe auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wird. <p>(4) Mitgliedsverbände in der Diözese und Mitgliedsverbände, die nur im Dekanat tätig sind, teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung überprüft.</p> <p>(5) Jugendorganisationen in der Diözese und Jugendorganisationen im Dekanat, die eine Satzung haben, teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung überprüft.</p>	<p>Satzung des BDKJ und</p> <p>5.— Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.</p> <p>(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.— Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen, 2.— freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen MitarbeiterInnen, 3.— eine eigene Satzung, die der Satzung des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, 4.— Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung, 5.— auf Diözesanebene eine Anzahl von zusammen mindestens 100 Mitgliedern in mindestens zwei BDKJ-Dekanaten und 6.— die Entrichtung eines Beitrags für jedes Mitglied. <p>(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.— Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen, 2.— das Prinzip der Freiwilligkeit, 3.— auf Diözesanebene eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht (Jugendorganisationen auf Dekanatsebene können sich eine eigene Satzung geben) und 4.— die Entrichtung eines pauschalen Beitrags, dessen Höhe auf Vorschlag der Bundeskonferenz 	<p>Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.</p> <p>(3) Jugendverbände in der Diözese und Jugendverbände, die nur im Dekanat tätig sind, teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung überprüft.</p>
--	---	--

	<p>der Mitgliedsverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wird.</p> <p>(4)-(3) Jugendverbände Mitgliedsverbände in der Diözese und Jugendverbände Mitgliedsverbände, die nur im Dekanat tätig sind, teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung überprüft.</p> <p>(5) Jugendorganisationen in der Diözese und Jugendorganisationen im Dekanat, die eine Satzung haben, teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Diözesansatzung überprüft.</p>	
<p>§ 8 Aufnahme</p> <p>(1) Neue Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der BDKJ-Diözesanversammlung nach Anhörung der BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen in den BDKJ aufgenommen werden. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für das Dekanat von der BDKJ-Dekanatsversammlung in den BDKJ aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.</p> <p>(2) Die jeweilige Leitung des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände zu</p>	<p>§ 8- § 7 Aufnahme</p> <p>(1) Neue Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen <u>Jugendverbände</u> können für die Diözese von der BDKJ-Diözesanversammlung nach Anhörung der BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen <u>Jugendverbände</u> in den BDKJ aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.</p> <p>(2) Die jeweilige Leitung des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen,</p>	<p>§ 7 Aufnahme</p> <p>(1) Neue Jugendverbände können für die Diözese von der BDKJ-Diözesanversammlung nach Anhörung der BDKJ-Diözesankonferenz der Jugendverbände in den BDKJ aufgenommen werden. Jugendverbände können für das Dekanat von der BDKJ-Dekanatsversammlung in den BDKJ aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.</p> <p>(2) Die jeweilige Leitung des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände zu informieren und ihnen eine Mitgliedschaft in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.</p>

<p>informieren, ihnen eine Mitgliedschaft in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen und sie bei der Gründung eines Verbandes zu unterstützen.</p> <p>(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den BDKJ-Diözesanverband bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes anrufen.</p> <p>(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im BDKJ-Dekanat bedarf der Zustimmung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen.</p> <p>(5) Durch die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes in den BDKJ-Diözesanverband erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den BDKJ-Dekanaten.</p> <p>(6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren und in der Satzung bei der Auflistung der Jugendorganisation festzuhalten. Die jeweilige Leitung des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.</p> <p>(7) Dem BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören folgende Mitgliedsverbände an: 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),</p>	<p>über die bestehenden <u>Mitgliedsverbände Jugendverbände</u> zu informieren, und ihnen eine Mitgliedschaft in einem dieser <u>Mitgliedsverbände Jugendverbände</u> zu empfehlen, und sie bei der Gründung eines Verbandes zu unterstützen.</p> <p>(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation <u>Jugendverbandes</u> in den BDKJ-Diözesanverband bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes anrufen.</p> <p><u>(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation Jugendverbandes</u> im BDKJ-Dekanat bedarf der Zustimmung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen.</p> <p><u>(4)(5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Die jeweilige Leitung des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.</u></p> <p>(5) Durch die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes in den BDKJ-Diözesanverband erwerben die</p>	<p>(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den BDKJ-Diözesanverband bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes anrufen.</p> <p>(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im BDKJ-Dekanat bedarf der Zustimmung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen.</p> <p>(5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Die jeweilige Leitung des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.</p> <p>(6) Dem BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören folgende Jugendverbände an: 7-9. Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK) 8-10. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), 9-11. Diözesanversammlung der Dekanatsoberministranten Rottenburg-Stuttgart 10-12. Katholische junge Gemeinde (KjG), 11-13. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),</p>
--	---	--

<p>2. Katholische junge Gemeinde (KjG), 3. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB), 4. Katholische Studierende Jugend (KSJ), 5. Kolpingjugend und 6. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).</p> <p>(8) Die Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK) gilt als Mitgliedsverband im BDKJ-Diözesanverband. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.</p> <p>(9) Dem BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören folgende Jugendorganisationen an: 1. Diözesanversammlung der DekanatsoberministertInnen.</p> <p>(10) Die BDKJ-Diözesanleitung informiert den BDKJ-Bundesverband über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDKJ-Diözesanverband und im BDKJ-Dekanat. Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.</p>	<p>Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den BDKJ-Dekanaten.</p> <p>(6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren und in der Satzung bei der Auflistung der Jugendorganisation festzuhalten. Die jeweilige Leitung des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.</p> <p>(7)(6) Dem BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören folgende <u>Mitgliedsverbände Jugendverbände</u> an: <u>1. Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK)</u> <u>2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),</u> <u>4-3. Diözesanversammlung der DekanatsoberministertInnen Rottenburg-Stuttgart</u> <u>2-4. Katholische junge Gemeinde (KjG),</u> <u>3-5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),</u> <u>4-6. Katholische Studierende Jugend (KSJ),</u> <u>5-7. Kolpingjugend und</u> <u>6-8. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).</u></p> <p>(8) Die Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK) gilt als Mitgliedsverband im BDKJ-Diözesanverband. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.</p> <p>(9) Dem BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören folgende Jugendorganisationen an: 2. Diözesanversammlung der DekanatsoberministertInnen.</p> <p>(10)(7) Die BDKJ-Diözesanleitung informiert den BDKJ-</p>	<p>12-14. Katholische Studierende Jugend (KSJ), 13-15. Kolpingjugend und 14-16. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).</p> <p>(7) Die BDKJ-Diözesanleitung informiert den BDKJ-Bundesverband über die Aufnahme von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband und im BDKJ-Dekanat. Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.</p>
---	--	--

	<p>Bundesverband über die Aufnahme von <u>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen Jugendverbände</u> im BDKJ-Diözesanverband und im BDKJ-Dekanat. Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller <u>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände</u>.</p>	
<p>§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine/ihre Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband oder im BDKJ-Dekanat ruhen lassen.</p> <p>(2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige Leitung des BDKJ. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ruht eine Mitgliedschaft im BDKJ-Dekanat, wird die Diözesanleitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation informiert.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies der jeweiligen Leitung des BDKJ schriftlich mitteilt.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>	<p>§ 9 § 8 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ein <u>Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation Jugendverband</u> kann durch schriftliche Erklärung seine/ihre Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband oder im BDKJ-Dekanat ruhen lassen.</p> <p>(2) Nimmt ein <u>Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation Jugendverband</u> die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige Leitung des BDKJ. Der <u>Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation Jugendverband</u> ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ruht eine Mitgliedschaft im BDKJ-Dekanat, wird die Diözesanleitung des betroffenen <u>Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation Jugendverbands</u> informiert.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen <u>Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation Jugendverbands</u> ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies der jeweiligen Leitung des BDKJ schriftlich mitteilt.</p>	<p>§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband oder im BDKJ-Dekanat ruhen lassen.</p> <p>(2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige Leitung des BDKJ. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ruht eine Mitgliedschaft im BDKJ-Dekanat, wird die Diözesanleitung des betroffenen Jugendverbandes informiert.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies der jeweiligen Leitung des BDKJ schriftlich mitteilt.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>

	(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.	
<p>§ 10 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres, 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder 3. Ausschluss. <p>(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag der Leitung des BDKJ, der Leitung eines Mitgliedsverbandes, der Leitung einer Jugendorganisation oder der Leitung einer Gliederung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 7 nicht mehr erfüllt oder 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat. <p>(3) Wird ein Mitgliedsverband in der Diözese wegen Größe (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5) oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Diözesanverband ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den BDKJ-Dekanaten fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des</p>	<p>§ 10 § 9 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation <u>Jugendverbands</u> zum 31.12. des Jahres, 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder 3. Ausschluss. <p>(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen <u>Jugendverbände</u> können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag der Leitung des BDKJ, der Leitung eines Mitgliedsverbandes, der Leitung einer Jugendorganisation <u>Jugendverbandes</u> oder der Leitung einer Gliederung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation <u>Jugendverbandes</u> ist zulässig, wenn dieser bzw. diese:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 7 <u>6</u> nicht mehr erfüllt oder 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat. <p>(3) Wird ein Mitgliedsverband <u>Jugendverband</u> in der Diözese wegen Größe (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5 <u>§ 6 Abs. 1</u>)</p>	<p>§ 9 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres, 2. Auflösung des Jugendverbandes oder 3. Ausschluss. <p>(2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag der Leitung des BDKJ, der Leitung eines Jugendverbandes oder der Leitung einer Gliederung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser bzw. diese:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat. <p>(3) Wird ein Jugendverband in der Diözese wegen Größe (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4) oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Diözesanverband ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den BDKJ-Dekanaten fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Jugendverbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige BDKJ-Dekanatsleitung. Gibt es keine BDKJ-</p>

<p>betroffenen Mitgliedsverbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige BDKJ-Dekanatsleitung. Gibt es keine BDKJ-Dekanatsleitung trifft diese Feststellungen die BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(4) Wird eine Jugendorganisation in der Diözese wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Diözesanverband ausgeschlossen, besteht die etwaige Mitgliedschaft ihrer Gliederungen in den BDKJ-Dekanaten fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung der betroffenen Jugendorganisation dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige BDKJ-Dekanatsleitung. Gibt es keine BDKJ-Dekanatsleitung trifft diese Feststellungen die BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(5) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ in der Diözese oder im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(6) Die BDKJ-Dekanatsleitung bzw. die BDKJ-Dekanatsstelle informiert die BDKJ-Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDKJ-Dekanat.</p> <p>(7) Die BDKJ-Diözesanleitung informiert den BDKJ-Bundesverband über das Ende der Mitgliedschaft</p>	<p>Nr. 4) oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Diözesanverband ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den BDKJ-Dekanaten fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen <u>Mitgliedsverbandes Jugendverbandes</u> dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige BDKJ-Dekanatsleitung. Gibt es keine BDKJ-Dekanatsleitung trifft diese Feststellungen die BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(4) Wird eine Jugendorganisation in der Diözese wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Diözesanverband ausgeschlossen, besteht die etwaige Mitgliedschaft ihrer Gliederungen in den BDKJ-Dekanaten fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung der betroffenen Jugendorganisation dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige BDKJ-Dekanatsleitung. Gibt es keine BDKJ-Dekanatsleitung trifft diese Feststellungen die BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(5)(4) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann <u>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände</u> des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann <u>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände</u> des BDKJ in der Diözese oder im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(6)(5) Die BDKJ-Dekanatsleitung bzw. die BDKJ-Dekanatsstelle informiert die BDKJ-Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von</p>	<p>Dekanatsleitung trifft diese Feststellungen die BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(4) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann Jugendverbände des BDKJ in der Diözese oder im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(5) Die BDKJ-Dekanatsleitung bzw. die BDKJ-Dekanatsstelle informiert die BDKJ-Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Dekanat.</p> <p>(6) Die BDKJ-Diözesanleitung informiert den BDKJ-Bundesverband über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband und im BDKJ-Dekanat.</p>
---	---	--

<p>von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDKJ-Diözesanverband und im BDKJ-Dekanat.</p>	<p>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen<u>Jugendverbänden</u> im BDKJ-Dekanat.</p> <p>(7)(6) Die BDKJ-Diözesanleitung informiert den BDKJ-Bundesverband über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen<u>Jugendverbänden</u> im BDKJ-Diözesanverband und im BDKJ-Dekanat.</p>	
<p>Der BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart</p> <p>§ 11 Organe des BDKJ-Diözesanverbandes Die Organe des BDKJ-Diözesanverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die BDKJ-Diözesanversammlung (§ 12), b. die BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen (§ 13), c. die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate (§ 14) und d. die BDKJ-Diözesanleitung (§ 15). 	<p>Der BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart</p> <p>§ 11<u>§ 10</u> Organe des BDKJ-Diözesanverbandes Die Organe des BDKJ-Diözesanverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die BDKJ-Diözesanversammlung (§ 12), b. die BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen<u>Jugendverbände</u> (§ 13), c. die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate (§ 14) und d. die BDKJ-Diözesanleitung (§ 15). 	<p>Der BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart</p> <p>§ 10 Organe des BDKJ-Diözesanverbandes Die Organe des BDKJ-Diözesanverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die BDKJ-Diözesanversammlung (§ 11), b. die BDKJ-Diözesankonferenz der Jugendverbände (§ 12), c. die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate (§ 13) und d. die BDKJ-Diözesanleitung (§ 14).
<p>§ 12 BDKJ-Diözesanversammlung (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Diözesansatzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung, 	<p>§ 12<u>§ 11</u> BDKJ-Diözesanversammlung (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Diözesansatzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung, 	<p>§ 11 BDKJ-Diözesanversammlung (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Diözesansatzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung,

<p>2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,</p> <p>3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und die Aktivitäten des BDKJ im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Kirchenpolitik,</p> <p>4. die Beschlussfassung über die Termine der BDKJ-Diözesanversammlung und die Jahresplanung</p> <p>5. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,</p> <p>6. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,</p> <p>7. die Wahl der BDKJ-Diözesanleitung,</p> <p>8. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen,</p> <p>9. die Wahl von VertreterInnen des BDKJ in weitere Gremien,</p> <p>10. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung der BDKJ-Diözesanleitung für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit und</p> <p>11. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind:</p> <p>1. die VertreterInnen der Mitgliedsverbände mit mindestens einer Stimme je Mitgliedsverband,</p> <p>2. die VertreterInnen der Jugendorganisationen mit einer Stimme je Jugendorganisation,</p> <p>3. die VertreterInnen der BDKJ-Dekanate mit mindestens einer Stimme je BDKJ-Dekanat und</p> <p>4. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.</p>	<p>2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von <u>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen</u> <u>Jugendverbänden</u> in der Diözese,</p> <p>3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und die Aktivitäten des BDKJ im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Kirchenpolitik,</p> <p>4. die Beschlussfassung über die Termine der BDKJ-Diözesanversammlung und die Jahresplanung</p> <p>5. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,</p> <p>6. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,</p> <p>7. die Wahl der BDKJ-Diözesanleitung,</p> <p>8. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen,</p> <p>9. die Wahl von VertreterInnen des BDKJ in weitere Gremien,</p> <p><u>10. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung der BDKJ-Diözesanleitung für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit, und</u></p> <p><u>11. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (vgl. § 7 Abs. 1),</u></p> <p>10-12. <u>die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (vgl § 5 Abs. 6)</u></p> <p>11-13. <u>die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.</u></p> <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-</p>	<p>2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,</p> <p>3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und die Aktivitäten des BDKJ im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Kirchenpolitik,</p> <p>4. die Beschlussfassung über die Termine der BDKJ-Diözesanversammlung und die Jahresplanung</p> <p>5. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,</p> <p>6. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,</p> <p>7. die Wahl der BDKJ-Diözesanleitung,</p> <p>8. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen,</p> <p>9. die Wahl von VertreterInnen des BDKJ in weitere Gremien,</p> <p>10. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung der BDKJ-Diözesanleitung für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit,</p> <p>11. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (vgl § 7 Absatz 1),</p> <p>12. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (vgl. § 5 Absatz 6)und</p> <p>13. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind:</p>
--	--	---

<p>Bei mehreren Stimmen sollen die Stimmen innerhalb der Delegationen paritätisch wahrgenommen werden.</p> <p>(4) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der BDKJ-Dekanate. Die Mitgliedsverbände und BDKJ-Dekanate stellen jeweils 25 stimmberechtigte VertreterInnen.</p> <p>(5) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendorganisationen darf höchstens ein Drittel der Anzahl der VertreterInnen der Mitgliedsverbände und BDKJ-Dekanate betragen.</p> <p>(6) Die BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Dabei soll sie sich an der Anzahl der Mitglieder in den Mitgliedsverbänden orientieren. Bei der Festlegung der Stimmverteilung der Mitgliedsverbände wirken die Jugendorganisationen nicht mit.</p> <p>(7) Die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der BDKJ-Dekanate fest. Dabei soll sie sich an der Anzahl der Mitglieder in den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in den BDKJ-Dekanaten orientieren.</p> <p>(8) Beratend können an der Diözesanversammlung teilnehmen:</p>	<p>Diözesanversammlung sind:</p> <p>1. die VertreterInnen der <u>Mitgliedsverbände Jugendverbände</u> mit je mindestens einer Stimme <u>je-pro Mitgliedsverband Jugendverband</u>,</p> <p>2. die VertreterInnen der Jugendorganisationen mit einer Stimme je Jugendorganisation,</p> <p>3-2 die VertreterInnen der BDKJ-Dekanate <u>mit gewählter Vertretung</u> mit je mindestens einer Stimme <u>je-pro</u> BDKJ-Dekanat und</p> <p>4-3 die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>Bei mehreren Stimmen sollen die Stimmen innerhalb der Delegationen paritätisch wahrgenommen werden.</p> <p>(4) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der <u>Mitgliedsverbände Jugendverbände</u> ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der BDKJ-Dekanate. Die <u>Mitgliedsverbände Jugendverbände</u> und BDKJ-Dekanate stellen jeweils <u>25-24</u> stimmberechtigte VertreterInnen.</p> <p>(5) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendorganisationen darf höchstens ein Drittel der Anzahl der VertreterInnen der Mitgliedsverbände und BDKJ-Dekanate betragen.</p> <p>(6)(5) Die BDKJ-Diözesankonferenz der <u>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände</u> legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der <u>Mitgliedsverbände Jugendverbände</u> fest. Dabei soll sie sich an der Anzahl der Mitglieder in den <u>Mitgliedsverbänden Jugendverbänden</u>. <u>Bei der Festlegung der Stimmverteilung der</u></p>	<p>1. die VertreterInnen der Jugendverbände mit je mindestens einer Stimme pro Jugendverband,</p> <p>2. die VertreterInnen der BDKJ-Dekanate mit gewählter Vertretung mit je mindestens einer Stimme pro BDKJ-Dekanat und</p> <p>3. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>Bei mehreren Stimmen sollen die Stimmen innerhalb der Delegationen paritätisch wahrgenommen werden.</p> <p>(4) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der BDKJ-Dekanate. Die Jugendverbände und BDKJ-Dekanate stellen jeweils 24 stimmberechtigte VertreterInnen.</p> <p>(5) Die BDKJ-Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Dabei soll sie sich an der Anzahl der Mitglieder in den Jugendverbänden orientieren.</p> <p>(6) Die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der BDKJ-Dekanate fest. Dabei soll sie sich an der Anzahl der Mitglieder in den Jugendverbänden in den BDKJ-Dekanaten orientieren.</p> <p>(7) Beratend können an der Diözesanversammlung teilnehmen:</p> <p>1. die Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitungen,</p> <p>2. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände,</p> <p>3. die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise des BDKJ,</p>
---	---	---

<p>1. die Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitungen, 2. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen, 3. die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise des BDKJ, 4. die VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien, 5. der BDKJ-Bundesvorstand, 6. der/die BDKJ-LandesreferentIn, 7. zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend, 8. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der BDKJ-Diözesanstelle, 9. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Mitgliedsverbände oder Jugendorganisationen, 10. einE VertreterIn der DekanatsjugendreferentInnen und 11. einE VertreterIn der Einrichtungen des BDKJ,</p> <p>(9) Die BDKJ Diözesanversammlung wird von der BDKJ-Diözesanleitung schriftlich einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung ist in dieser Reihenfolge die BDKJ-Diözesanleitung oder die von der Versammlung hierfür gewählten Personen.</p> <p>(10)Die außerplanmäßige BDKJ-Diözesanversammlung muss einberufen werden wenn mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung (bezogen auf die Stimmverteilung), 2. die Hälfte der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen oder 3. die Hälfte der BDKJ-Dekanate dies verlangt. <p>(11)Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-</p>	<p>Mitgliedsverbände wirken die Jugendorganisationen nicht mit.</p> <p>(7)-(6)Die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der BDKJ-Dekanate fest. Dabei soll sie sich an der Anzahl der Mitglieder in den <u>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen Jugendverbänden</u> in den BDKJ-Dekanaten orientieren.</p> <p>(8)-(7) Beratend können an der Diözesanversammlung teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitungen, 2. die Mitglieder der Leitungen der <u>Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen Jugendverbände</u>, 3. die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise des BDKJ, 4. die VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien, 5. der BDKJ-Bundesvorstand, 6. der/die BDKJ-LandesreferentIn, 7. zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend, 8-7. einE VertreterIn derdie BildungsreferentInnen der BDKJ-Diözesanstelle, 9-8. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der <u>Mitgliedsverbände oder Jugendorganisationen Jugendverbände</u>, 10-9. einE VertreterIn der DekanatsjugendreferentInnen und 11-10. einE VertreterIn der <u>Einrichtungen Fachstellen</u> des BDKJ, <p>(8) Die BDKJ Diözesanversammlung wird von der BDKJ-Diözesanleitung schriftlich einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. die VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien, 5. der BDKJ-Bundesvorstand, 6. der/die BDKJ-LandesreferentIn, 7. die BildungsreferentInnen der BDKJ-Diözesanstelle, 8. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Jugendverbände, 9. einE VertreterIn der DekanatsjugendreferentInnen und 10. einE VertreterIn der Fachstellen des BDKJ, <p>(8) Die BDKJ Diözesanversammlung wird von der BDKJ-Diözesanleitung schriftlich einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung ist in dieser Reihenfolge die BDKJ-Diözesanleitung oder die von der Versammlung hierfür gewählten Personen.</p> <p>(9) Die außerplanmäßige BDKJ-Diözesanversammlung muss einberufen werden wenn mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung (bezogen auf die Stimmverteilung), 2. die Hälfte der Jugendverbände oder 3. die Hälfte der BDKJ-Dekanate dies verlangt. <p>(10)Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung müssen spätestens fünf Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der BDKJ-Diözesanleitung gestellt werden.</p> <p>(11)Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung sind zusammen mit der Begründung</p>
---	--	--

<p>Diözesanverbandes und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung müssen spätestens fünf Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der BDKJ-Diözesanleitung gestellt werden.</p> <p>(12) Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung sind zusammen mit der Begründung der AntragstellerInnen spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch die BDKJ-Diözesanleitung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(13) Die BDKJ-Diözesanleitung wird zur Tagesordnung und zur Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung durch die Präsidien der BDKJ-Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen und der BDKJ-Dekanate beraten. Dazu treffen sich die BDKJ-Diözesanleitung und die Präsidien mindestens einmal jährlich.</p>	<p>ist in dieser Reihenfolge die BDKJ-Diözesanleitung oder die von der Versammlung hierfür gewählten Personen.</p> <p>(9) Die außerplanmäßige BDKJ-Diözesanversammlung muss einberufen werden wenn mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung (bezogen auf die Stimmverteilung), 2. die Hälfte der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände oder 3. die Hälfte der BDKJ-Dekanate dies verlangt. <p>(10) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung müssen spätestens fünf Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der BDKJ-Diözesanleitung gestellt werden.</p> <p>(11) Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung sind zusammen mit der Begründung der AntragstellerInnen spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch die BDKJ-Diözesanleitung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(12) Die BDKJ-Diözesanleitung wird zur Tagesordnung und zur Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung durch die Präsidien der BDKJ-Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände und der BDKJ-Dekanate beraten. Dazu treffen sich die BDKJ-Diözesanleitung und die Präsidien mindestens einmal jährlich.</p>	<p>der AntragstellerInnen spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch die BDKJ-Diözesanleitung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(12) Die BDKJ-Diözesanleitung wird zur Tagesordnung und zur Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung durch die Präsidien der BDKJ-Diözesankonferenzen der Jugendverbände und der BDKJ-Dekanate beraten. Dazu treffen sich die BDKJ-Diözesanleitung und die Präsidien mindestens einmal jährlich.</p>
<p>§ 13 BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und</p>	<p>§ 13 § 12 BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und</p>	<p>§ 12 BDKJ-Diözesankonferenz der Jugendverbände</p>

Jugendorganisationen

- (1) Die BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen (Diko MV/JO) berät die BDKJ-Diözesanversammlung und die BDKJ-Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und sie ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diko MV/JO sind:
 1. die VertreterInnen der Mitgliedsverbände mit zwei Stimmen je Mitgliedsverband und
 2. zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
 2. die Mitglieder der Leitungen der Jugendorganisationen,
 3. die weiteren Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
 4. zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend und
 5. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Mitgliedsverbände oder Jugendorganisationen.
- (4) Die Diko MV/JO wählt ein Präsidium. Es besteht aus drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. Das Präsidium berät die BDKJ-Diözesanleitung zu aktuellen Geschehnissen bezüglich der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.
- (5) Die Diko MV/JO tagt mindestens einmal jährlich und

Jugendorganisationen Jugendverbände

- (1) Die BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände (Diko MV/JOJV) berät die BDKJ-Diözesanversammlung und die BDKJ-Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen Jugendverbände untereinander betreffen und sie ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diko MV/JOJV sind:
 1. die VertreterInnen der Mitgliedsverbände Jugendverbände mit zwei Stimmen je Mitgliedsverband-Jugendverband und
 2. zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände Jugendverbände,
 - ~~2. die Mitglieder der Leitungen der Jugendorganisationen,~~
 - ~~3-2.~~ die weiteren Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
 - ~~4-3.~~ zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend und
 - ~~5-4.~~ einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Mitgliedsverbände oder Jugendorganisationen Jugendverbände.
- (4) Die Diko MV/JOJV wählt ein Präsidium. Es besteht aus drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. Das

- (1) Die BDKJ-Diözesankonferenz der Jugendverbände (Diko JV) berät die BDKJ-Diözesanversammlung und die BDKJ-Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und sie ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diko JV sind:
 1. die VertreterInnen der Jugendverbände mit zwei Stimmen je Jugendverband und
 2. zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände,
 2. die weiteren Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
 3. zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend und
 4. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Jugendverbände.
- (4) Die Diko JV wählt ein Präsidium. Es besteht aus drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. Das Präsidium berät die BDKJ-Diözesanleitung zu aktuellen Geschehnissen bezüglich der Jugendverbände.
- (5) Die Diko JV tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko JV muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Jugendverbände verlangt. Die Diko JV ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der

<p>wird vom Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko MV/JO muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen verlangt. Die DiKo MV/JO ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen anwesend ist.</p>	<p>Präsidium berät die BDKJ-Diözesanleitung zu aktuellen Geschehnissen bezüglich der <u>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände</u>.</p> <p>(5) Die Diko <u>MV/JOJV</u> tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko <u>MV/JOJV</u> muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der <u>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände</u> verlangt. Die DiKo <u>MV/JOJV</u> ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der <u>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen Jugendverbände</u> anwesend ist.</p>	<p>stimmberechtigten Mitglieder der Jugendverbände anwesend ist.</p>
<p>§ 14 BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate (Diko Dekanate) berät die BDKJ-Diözesanversammlung und die BDKJ-Diözesanleitung. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der BDKJ-Dekanate untereinander betreffen.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diko Dekanate sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die VertreterInnen der BDKJ-Dekanate mit zwei Stimmen je BDKJ-Dekanat und 2. zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung. <p>(3) Beratende Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die weiteren Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitungen, 2. die weiteren Mitglieder der BDKJ- 	<p>§ 14 § 13 BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate (Diko Dekanate) berät die BDKJ-Diözesanversammlung und die BDKJ-Diözesanleitung. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der BDKJ-Dekanate untereinander betreffen.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diko Dekanate sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die VertreterInnen der BDKJ-Dekanate mit zwei Stimmen je BDKJ-Dekanat und 2. zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung. <p>(3) Beratende Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die weiteren Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitungen, 2. die weiteren Mitglieder der BDKJ- 	<p>§ 13 BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate (Diko Dekanate) berät die BDKJ-Diözesanversammlung und die BDKJ-Diözesanleitung. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der BDKJ-Dekanate untereinander betreffen.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diko Dekanate sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die VertreterInnen der BDKJ-Dekanate mit zwei Stimmen je BDKJ-Dekanat und 2. zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung. <p>(3) Beratende Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die weiteren Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitungen, 2. die weiteren Mitglieder der BDKJ-

<p>Diözesanleitung und</p> <p>3. die Bereichsleitung Dekanate des Bischöflichen Jugendamtes.</p> <p>(4) Die Diko Dekanate wählt ein Präsidium. Es besteht aus drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. Das Präsidium berät die BDKJ-Diözesanleitung zu aktuellen Geschehnissen bezüglich der BDKJ Dekanate.</p> <p>(5) Die Diko Dekanate tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko Dekanate muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der BDKJ-Dekanate verlangt. Die Diko Dekanate ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanate anwesend ist.</p>	<p>Diözesanleitung und</p> <p>3. die Bereichsleitung Dekanate des Bischöflichen Jugendamtes.</p> <p>(4) Die Diko Dekanate wählt ein Präsidium. Es besteht aus drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. Das Präsidium berät die BDKJ-Diözesanleitung zu aktuellen Geschehnissen bezüglich der BDKJ Dekanate.</p> <p>(5) Die Diko Dekanate tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko Dekanate muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der BDKJ-Dekanate verlangt. Die Diko Dekanate ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanate anwesend ist.</p>	<p>Diözesanleitung und</p> <p>3. die Bereichsleitung Dekanate des Bischöflichen Jugendamtes.</p> <p>(4) Die Diko Dekanate wählt ein Präsidium. Es besteht aus drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. Das Präsidium berät die BDKJ-Diözesanleitung zu aktuellen Geschehnissen bezüglich der BDKJ Dekanate.</p> <p>Die Diko Dekanate tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko Dekanate muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der BDKJ-Dekanate verlangt. Die Diko Dekanate ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanate anwesend ist.</p>
<p>§ 15 BDKJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Die Aufgaben der BDKJ-Diözesanleitung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Unternehmungen und Einrichtungen, 2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitwirkung im BDKJ-Bundesverband, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanaten, 6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen in der Diözese, sofern diese nicht von den 	<p>§ 15 § 14 BDKJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Die Aufgaben der BDKJ-Diözesanleitung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Unternehmungen und Einrichtungen, 2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitwirkung im BDKJ-Bundesverband, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet, und 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, <u>Jugendorganisationen</u> <u>Jugendverbänden</u> und BDKJ-Dekanaten, 6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen 	<p>§ 14 BDKJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Die Aufgaben der BDKJ-Diözesanleitung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Unternehmungen und Einrichtungen, 2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 3. die Mitwirkung im BDKJ-Bundesverband, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet, 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und BDKJ-Dekanaten, 6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen in der Diözese, sofern diese nicht von den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird,

<p>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen selbst wahrgenommen wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese und 8. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Diözesanversammlung. <p>(2) Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Diözesanleiterin, 2. ein Diözesanleiter, 3. eine Geistliche Diözesanleiterin und 4. ein Diözesanjugendseelsorger. <p>Sie werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt und vom Bischof in Personalunion zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt. Sie trägt den Titel „Diözesanleitung BDKJ/BJA“. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p>	<p>in der Diözese, sofern diese nicht von den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen <u>Jugendverbänden</u> selbst wahrgenommen wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese und 8. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Diözesanversammlung. 9. <u>die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (vgl. § 7 Absatz 5)</u> 10. <u>die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (vgl. § 7 Absatz 4)</u> 11. <u>die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (vgl. § 8 Absatz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (vgl. § 7 Absatz 7) und das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden (vgl § 9 Absatz 6) und</u> 7-12. <u>die Genehmigung von Dekanatsordnungen (vgl. § 23 Absatz 2)</u> <p>(2) Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Diözesanleiterin, 2. ein Diözesanleiter, 3. eine Geistliche Diözesanleiterin <u>Diözesanjugendseelsorgerin</u> und 4. ein Diözesanjugendseelsorger. <p>Sie werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt und vom Bischof in Personalunion zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes (BJA) der Diözese Rottenburg-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese, 8. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Diözesanversammlung 9. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (vgl. § 7 Absatz 5), 10. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (vgl. § 7 Absatz 4), 11. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (vgl. § 8 Absatz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme vgl. § 7 Absatz 7) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (vgl. § 9 Absatz 6) und 12. die Genehmigung von Dekanatsordnungen (vgl. § 23 Absatz 2). <p>(2) Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Diözesanleiterin, 2. ein Diözesanleiter, 3. eine Diözesanjugendseelsorgerin und 4. ein Diözesanjugendseelsorger. <p>Sie werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt und vom Bischof in Personalunion zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt. Sie trägt den Titel „Diözesanleitung BDKJ/BJA“. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p>
---	--	---

	Stuttgart ernannt. Sie trägt den Titel „Diözesanleitung BDKJ/BJA“. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.	
§ 16 Arbeitsformen (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese berichten der Versammlung mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit und den Stand des erteilten Arbeitsauftrags. (2) Der Arbeitsauftrag, die Dauer und die Zusammensetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung festgelegt. (3) Die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für eine festzulegende Dauer gewählt. (4) Bei der Festlegung der Zusammensetzung müssen Plätze für beide Geschlechter vorgesehen werden. (5) Die Tätigkeit von Ausschüssen und Arbeitskreisen endet, wenn 1. die vorgesehene Dauer vorüber ist, 2. der erteilte Auftrag abgeschlossen ist oder 3. die BDKJ-Diözesanversammlung die Auflösung beschließt.	§ 16 § 15 Arbeitsformen (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese berichten der Versammlung mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit und den Stand des erteilten Arbeitsauftrags. (2) Der Arbeitsauftrag, die Dauer und die Zusammensetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung festgelegt. (3) Die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für eine festzulegende Dauer gewählt. (4) Bei der Festlegung der Zusammensetzung müssen Plätze für beide Geschlechter vorgesehen werden. (5) Die Tätigkeit von Ausschüssen und Arbeitskreisen endet, wenn 1. die vorgesehene Dauer vorüber ist, 2. der erteilte Auftrag abgeschlossen ist oder 3. die BDKJ-Diözesanversammlung die Auflösung beschließt.	§ 15 Arbeitsformen (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese berichten der Versammlung mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit und den Stand des erteilten Arbeitsauftrags. (2) Der Arbeitsauftrag, die Dauer und die Zusammensetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung festgelegt. (3) Die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für eine festzulegende Dauer gewählt. (4) Bei der Festlegung der Zusammensetzung müssen Plätze für beide Geschlechter vorgesehen werden. (5) Die Tätigkeit von Ausschüssen und Arbeitskreisen endet, wenn 1. die vorgesehene Dauer vorüber ist, 2. der erteilte Auftrag abgeschlossen ist oder 3. die BDKJ-Diözesanversammlung die Auflösung beschließt.
§ 17 Ausschüsse (1) Zur Bearbeitung von strukturellen Themen und Umsetzung von internen Prozessen kann die BDKJ-Diözesanversammlung Ausschüsse einrichten. (2) Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihren	§ 17 § 16 Ausschüsse (1) Zur Bearbeitung von strukturellen Themen und Umsetzung von internen Prozessen kann die BDKJ-Diözesanversammlung Ausschüsse einrichten. (2) Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihren	§ 16 Ausschüsse (1) Zur Bearbeitung von strukturellen Themen und Umsetzung von internen Prozessen kann die BDKJ-Diözesanversammlung Ausschüsse einrichten. (2) Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihren

Reihen eine Leitung.	Reihen eine Leitung.	Reihen eine Leitung.
<p>§ 18 Arbeitskreise</p> <p>(1) Zur Bearbeitung von Sachthemen kann die BDKJ-Diözesanversammlung Arbeitskreise einrichten.</p> <p>(2) Arbeitskreise werden jeweils von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung geleitet. Welches Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung die Leitung übernimmt, entscheidet die BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann die BDKJ-Diözesanleitung weitere beratende Mitglieder in Arbeitskreise berufen, sofern dies bei der Einrichtung beschlossen wurde.</p>	<p>§ 18 § 17 Arbeitskreise</p> <p>(1) Zur Bearbeitung von Sachthemen kann die BDKJ-Diözesanversammlung Arbeitskreise einrichten.</p> <p>(2) Arbeitskreise werden jeweils von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung geleitet. Welches Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung die Leitung übernimmt, entscheidet die BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann die BDKJ-Diözesanleitung weitere beratende Mitglieder in Arbeitskreise berufen, sofern dies bei der Einrichtung beschlossen wurde.</p>	<p>§ 17 Arbeitskreise</p> <p>(1) Zur Bearbeitung von Sachthemen kann die BDKJ-Diözesanversammlung Arbeitskreise einrichten.</p> <p>(2) Arbeitskreise werden jeweils von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung geleitet. Welches Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung die Leitung übernimmt, entscheidet die BDKJ-Diözesanleitung.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann die BDKJ-Diözesanleitung weitere beratende Mitglieder in Arbeitskreise berufen, sofern dies bei der Einrichtung beschlossen wurde.</p>
<p>§ 19 Wahlausschuss</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung richtet einen ständigen Wahlausschuss ein.</p> <p>(2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen gemäß der Wahlordnung auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen, 2. aktiv nach KandidatInnen zu suchen und 3. die Entscheidung über Wahlanfechtungen. <p>(3) Mitglieder des Wahlausschusses sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einE VertreterIn der Mitgliedsverbände, 2. einE VertreterIn der Jugendorganisationen und 3. einE VertreterIn der BDKJ-Dekanate. <p>(4) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für den Wahlgang dieses</p>	<p>§ 19 § 18 Wahlausschuss</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung richtet einen ständigen Wahlausschuss ein.</p> <p>(2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen gemäß der Wahlordnung auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen, 2. aktiv nach KandidatInnen zu suchen und 3. die Entscheidung über Wahlanfechtungen. <p>(3) Mitglieder des Wahlausschusses sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einE VertreterIn der Mitgliedsverbände, 2. einE VertreterIn der Jugendorganisationen und 3. einE VertreterIn der BDKJ-Dekanate. <p><u>Variante 1:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. einE VertreterIn der Jugendverbände und</u> 	<p>§ 18 Wahlausschuss</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung richtet einen ständigen Wahlausschuss ein.</p> <p>(2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen gemäß der Wahlordnung auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen, 2. aktiv nach KandidatInnen zu suchen und 3. die Entscheidung über Wahlanfechtungen. <p>(3) Mitglieder des Wahlausschusses sind:</p> <p><i>Variante 1:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einE VertreterIn der Jugendverbände und 2. einE VertreterIn der BDKJ-Dekanate. <p><i>Variante 2:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einE VertreterIn der Jugendverbände,

<p>Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. KandidatInnen für die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung können während ihrer Kandidatur nicht Mitglied oder Begleitung des Wahlausschusses sein.</p> <p>(5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</p> <p>(6) Der Wahlausschuss wird von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung begleitet.</p>	<p><u>2. einE VertreterIn der BDKJ-Dekanate.</u></p> <p><u>Variante 2:</u></p> <p><u>1. einE VertreterIn der Jugendverbände,</u> <u>2. einE VertreterIn der BDKJ-Dekanate und</u> <u>3. einE weitere Person.</u></p> <p>(4) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für den Wahlgang dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. KandidatInnen für die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung können während ihrer Kandidatur nicht Mitglied oder Begleitung des Wahlausschusses sein.</p> <p>(5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</p> <p>(6) Der Wahlausschuss wird von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung begleitet.</p>	<p>2. <i>einE VertreterIn der BDKJ-Dekanate und</i> 3. <i>einE weitere Person.</i></p> <p>(4) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für den Wahlgang dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. KandidatInnen für die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung können während ihrer Kandidatur nicht Mitglied oder Begleitung des Wahlausschusses sein.</p> <p>(5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</p> <p>(6) Der Wahlausschuss wird von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung begleitet.</p>
<p>§ 20 Arbeitskreis Kirchenpolitik</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung richtet einen ständigen Arbeitskreis Kirchenpolitik ein.</p> <p>(2) Aufgaben des Arbeitskreis Kirchenpolitik sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung über Themen, die die Kirchenpolitik betreffen, 2. die Vertretung des BDKJ im Diözesanrat und in anderen kirchenpolitischen Gremien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und 3. die Organisation und Durchführung von kirchenpolitischen Aktionen und Initiativen des BDKJ. <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p>	<p><u>§ 20 § 19</u> Arbeitskreis Kirchenpolitik</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung richtet einen ständigen Arbeitskreis Kirchenpolitik ein.</p> <p>(2) Aufgaben des Arbeitskreis Kirchenpolitik sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung über Themen, die die Kirchenpolitik betreffen, 2. die Vertretung des BDKJ im Diözesanrat und in anderen kirchenpolitischen Gremien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und 3. die Organisation und Durchführung von kirchenpolitischen Aktionen und Initiativen des BDKJ. <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p>	<p>§ 19 Arbeitskreis Kirchenpolitik</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung richtet einen ständigen Arbeitskreis Kirchenpolitik ein.</p> <p>(2) Aufgaben des Arbeitskreis Kirchenpolitik sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung über Themen, die die Kirchenpolitik betreffen, 2. die Vertretung des BDKJ im Diözesanrat und in anderen kirchenpolitischen Gremien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und 3. die Organisation und Durchführung von kirchenpolitischen Aktionen und Initiativen des BDKJ. <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. je zwei gewählte Vertreterinnen und Vertreter der BDKJ-Diözesanversammlung und 2. ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. <p>(4) Beratende Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die von den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit benannteN JugendvertreterIn im Diözesanrat und der/die StellvertreterIn, 2. der/die ReferentIn der BDKJ-Diözesanstelle mit dem Schwerpunkt Kirchenpolitik und 3. weitere sachkundige Personen, die die BDKJ-Diözesanleitung berufen kann. <p>(5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. je zwei gewählte Vertreterinnen und Vertreter der BDKJ-Diözesanversammlung und 2. ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. <p>(4) Beratende Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die von den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit benannteN JugendvertreterIn im Diözesanrat und der/die StellvertreterIn, 2. der/die ReferentIn der BDKJ-Diözesanstelle mit dem Schwerpunkt Kirchenpolitik und 3. weitere sachkundige Personen, die die BDKJ-Diözesanleitung berufen kann. <p>(5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. je zwei gewählte Vertreterinnen und Vertreter der BDKJ-Diözesanversammlung und 2. ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. <p>(4) Beratende Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die von den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit benannteN JugendvertreterIn im Diözesanrat und der/die StellvertreterIn, 2. der/die ReferentIn der BDKJ-Diözesanstelle mit dem Schwerpunkt Kirchenpolitik und 3. weitere sachkundige Personen, die die BDKJ-Diözesanleitung berufen kann. <p>(5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p>
<p>§ 21 Landesarbeitskreis Jugendpolitik Baden-Württemberg</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung beauftragt die BDKJ-Diözesanleitung über die BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft einen ständigen Landesarbeitskreis Jugendpolitik einzurichten.</p> <p>(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft.</p>	<p>§ 21 § 20 Landesarbeitskreis Jugendpolitik Baden-Württemberg</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung beauftragt die BDKJ-Diözesanleitung über die BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft einen ständigen Landesarbeitskreis Jugendpolitik einzurichten.</p> <p>(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft.</p>	<p>§ 20 Landesarbeitskreis Jugendpolitik Baden-Württemberg</p> <p>(1) Die BDKJ-Diözesanversammlung beauftragt die BDKJ-Diözesanleitung über die BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft einen ständigen Landesarbeitskreis Jugendpolitik einzurichten.</p> <p>(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft.</p>
<p>§ 22 Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats</p> <p>Der/die LeiterIn der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariates wird über die Arbeit der Organe und ständigen Arbeitskreise des BDKJ-Diözesanverbands informiert. Sie/Er wird zur BDKJ-Diözesanversammlung eingeladen und hat dort Rederecht.</p>	<p>§ 22 § 21 Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats</p> <p>Der/die LeiterIn der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariates wird über die Arbeit der Organe und ständigen Arbeitskreise des BDKJ-Diözesanverbands informiert. Sie/Er wird zur BDKJ-Diözesanversammlung eingeladen und hat dort Rederecht.</p>	<p>§ 21 Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats</p> <p>Der/die LeiterIn der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariates wird über die Arbeit der Organe und ständigen Arbeitskreise des BDKJ-Diözesanverbands informiert. Sie/Er wird zur BDKJ-Diözesanversammlung eingeladen und hat dort Rederecht.</p>

<p>Der BDKJ in Baden-Württemberg</p> <p>§ 23 Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg Der BDKJ-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart arbeitet mit dem BDKJ-Diözesanverband Freiburg in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Baden-Württemberg zusammen. Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben des BDKJ in Baden-Württemberg und die gemeinsame Interessenvertretung im politischen Bereich.</p>	<p>Der BDKJ in Baden-Württemberg</p> <p>§ 23 § 22 Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg Der BDKJ-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart arbeitet mit dem BDKJ-Diözesanverband Freiburg in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Baden-Württemberg zusammen. Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben des BDKJ in Baden-Württemberg und die gemeinsame Interessenvertretung im politischen Bereich.</p>	<p>Der BDKJ in Baden-Württemberg</p> <p>§ 22 Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg Der BDKJ-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart arbeitet mit dem BDKJ-Diözesanverband Freiburg in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Baden-Württemberg zusammen. Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben des BDKJ in Baden-Württemberg und die gemeinsame Interessenvertretung im politischen Bereich.</p>
<p>Der BDKJ in den Dekanaten</p> <p>§ 24 Aufgaben und Organisation (1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanate sind die Interessenvertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(2) Das BDKJ-Dekanat stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Es kann sich im Rahmen der Satzung des BDKJ-Diözesanverbands eine eigene Satzung geben. Die Satzung beschreibt die Organe und deren Aufgaben. Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Genehmigung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.</p>	<p>Der BDKJ in den Dekanaten</p> <p>§ 24 § 23 Aufgaben und Organisation (1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanate sind die Interessenvertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(2) Das BDKJ-Dekanat stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Es kann sich im Rahmen der Satzung des BDKJ-Diözesanverbands eine eigene Satzung geben. Die Satzung beschreibt die Organe und deren Aufgaben. Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Genehmigung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.</p>	<p>Der BDKJ in den Dekanaten</p> <p>§ 23 Aufgaben und Organisation (1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanate sind die Interessenvertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(2) Das BDKJ-Dekanat stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Es kann sich im Rahmen der Satzung des BDKJ-Diözesanverbands eine eigene Satzung geben. Die Satzung beschreibt die Organe und deren Aufgaben. Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Genehmigung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.</p>
<p>§ 25 Organe des BDKJ-Dekanats Die Organe des BDKJ-Dekanats sind: 1. die BDKJ-Dekanatsversammlung und</p>	<p>§ 25 § 24 Organe des BDKJ-Dekanats Die Organe des BDKJ-Dekanats sind: 1. die BDKJ-Dekanatsversammlung und</p>	<p>§ 24 Organe des BDKJ-Dekanats Die Organe des BDKJ-Dekanats sind: 1. die BDKJ-Dekanatsversammlung und</p>

<p>2. die BDJ-Dekanatsleitung, sofern diese durch die jeweilige Satzung des BDJ-Dekanats vorgesehen ist.</p>	<p>2. die BDJ-Dekanatsleitung, sofern diese durch die jeweilige Satzung des BDJ-Dekanats vorgesehen ist.</p>	<p>2. die BDJ-Dekanatsleitung, sofern diese durch die jeweilige Satzung des BDJ-Dekanats vorgesehen ist.</p>
<p>§ 26 BDJ-Dekanatsversammlung</p> <p>(1) Die BDJ-Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDJ-Dekanats. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDJ-Dekanats.</p> <p>(2) Aufgaben der BDJ-Dekanatsversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Satzung des BDJ-Dekanats, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDJ-Dekanat, 3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und Aktivitäten des BDJ im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Kirchenpolitik, 4. die Beschlussfassung über die Termine der BDJ-Dekanatsversammlung und die Jahresplanung 5. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, 6. die Wahl der BDJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDJ-Dekanats eine BDJ-Dekanatsleitung vorsieht, 7. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen, 8. die Wahl von Vertretungen des BDJ in weitere Gremien, 9. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung 	<p>§ 26 § 25 BDJ-Dekanatsversammlung</p> <p>(1) Die BDJ-Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDJ-Dekanats. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDJ-Dekanats.</p> <p>(2) Aufgaben der BDJ-Dekanatsversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Satzung des BDJ-Dekanats, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen <u>Jugendverbänden</u> im BDJ-Dekanat, 3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und Aktivitäten des BDJ im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Kirchenpolitik, 4. die Beschlussfassung über die Termine der BDJ-Dekanatsversammlung und die Jahresplanung 5. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, 6. die Wahl der BDJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDJ-Dekanats eine BDJ-Dekanatsleitung vorsieht, 7. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen, 8. die Wahl von Vertretungen des BDJ in weitere Gremien, 9. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes 	<p>§ 25 BDJ-Dekanatsversammlung</p> <p>(1) Die BDJ-Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDJ-Dekanats. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDJ-Dekanats.</p> <p>(2) Aufgaben der BDJ-Dekanatsversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Satzung des BDJ-Dekanats, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im BDJ-Dekanat, 3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und Aktivitäten des BDJ im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Kirchenpolitik, 4. die Beschlussfassung über die Termine der BDJ-Dekanatsversammlung und die Jahresplanung 5. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, 6. die Wahl der BDJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDJ-Dekanats eine BDJ-Dekanatsleitung vorsieht, 7. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen, 8. die Wahl von Vertretungen des BDJ in weitere Gremien, 9. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung

<p>der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-Dekanat eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. die Kenntnisnahme und Beratung des Haushalts der BDKJ-Dekanatsstelle/des Katholischen Jugendreferates und 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanats. <p>(3) Sofern die Satzung des jeweiligen BDKJ-Dekanats keine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht oder keine eigene Satzung existiert, kann die BDKJ-Dekanatsversammlung für folgende Aufgaben VertreterInnen wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung und Leitung der BDKJ-Dekanatsversammlung (vgl. § 26 Abs. 6) und 2. Vertretung des BDKJ-Dekanats in den Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes (vgl. § 26 Abs. 2 Ziffer 10). <p>(4) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die VertreterInnen der Mitgliedsverbände mit mindestens einer Stimme je Mitgliedsverband, 2. die VertreterInnen der Jugendorganisationen mit einer Stimme je Jugendorganisation, 3. die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-Dekanats eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht und 4. die VertreterInnen der Gliederungen mit mindestens einer Stimme je Gliederung. <p>Bei mehreren Stimmen sollen die Stimmen innerhalb der Delegationen paritätisch wahrgenommen werden.</p>	<p>und die Beschlussfassung über die Entlastung der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-Dekanat eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. die Kenntnisnahme und Beratung des Haushalts der BDKJ-Dekanatsstelle/des Katholischen Jugendreferates und 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanats. <p>(3) Sofern die Satzung des jeweiligen BDKJ-Dekanats keine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht oder keine eigene Satzung existiert, kann die BDKJ-Dekanatsversammlung für folgende Aufgaben VertreterInnen wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung und Leitung der BDKJ-Dekanatsversammlung (vgl. § 26 Abs. 6 <u>§ 25 Absatz 7</u>) und 2. Vertretung des BDKJ-Dekanats in den Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes (vgl. § 26 Abs. 2 Ziffer 10 <u>§ 5 Absatz 2 Ziffer 8</u>). <p>(4) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Jeweils mindestens einE VertreterIn der Jugendverbände die VertreterInnen der Mitgliedsverbände mit mindestens einer Stimme je Mitgliedsverband nach § 6 Absatz 2 Satz 2,</u> 2. die VertreterInnen der Jugendorganisationen mit einer Stimme je Jugendorganisation, 3. 2. die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-Dekanats eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht und 4. 3. die VertreterInnen der Gliederungen mit mindestens einer Stimme je Gliederung. 	<p>der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-Dekanat eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. die Kenntnisnahme und Beratung des Haushalts der BDKJ-Dekanatsstelle/des Katholischen Jugendreferates und 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanats. <p>(3) Sofern die Satzung des jeweiligen BDKJ-Dekanats keine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht oder keine eigene Satzung existiert, kann die BDKJ-Dekanatsversammlung für folgende Aufgaben VertreterInnen wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung und Leitung der BDKJ-Dekanatsversammlung (vgl. § 25 Absatz 7) und 2. Vertretung des BDKJ-Dekanats in den Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes (vgl. § 25 Absatz 2 Ziffer 8). <p>(4) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeweils mindestens eine VertreterIn der Jugendverbände nach § 6 Absatz 2 Satz 2, 2. die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-Dekanats eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht und 3. die VertreterInnen der Gliederungen mit mindestens einer Stimme je Gliederung. <p>Bei mehreren Stimmen sollen die Stimmen innerhalb der Delegationen paritätisch wahrgenommen werden.</p> <p>Über die Stimmverteilung entscheidet die BDKJ-</p>
---	---	---

<p>Über die Stimmverteilung entscheidet die BDKJ-Dekanatsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Ein Mitgliedsverband darf maximal die Hälfte der den Mitgliedsverbänden zustehenden Stimmen erhalten. Dies gilt nicht, wenn nur ein Mitgliedsverband im Dekanat existiert.</p> <p>(6) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendorganisationen darf höchstens die Hälfte der Anzahl der VertreterInnen der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen betragen.</p> <p>(7) Beratende Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände, der Jugendorganisationen und der Gliederungen des BDKJ, 2. die VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien, 3. einE VertreterIn des Dekanatsrates, 4. einE VertreterIn der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss des Kreises, 5. die DekanatsjugendreferentInnen und 6. die BDKJ-Diözesanleitung. <p>(8) Die BDKJ-Dekanatsversammlung wird von einer Versammlungsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung ist in dieser Reihenfolge die BDKJ-Dekanatsleitung, die von der Versammlung hierfür gewählten Personen oder die BDKJ-</p>	<p>Bei mehreren Stimmen sollen die Stimmen innerhalb der Delegationen paritätisch wahrgenommen werden.</p> <p>Über die Stimmverteilung entscheidet die BDKJ-Dekanatsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Ein <u>Mitgliedsverband Jugendverband</u> darf maximal die Hälfte der den <u>Mitgliedsverbänden Jugendverbänden</u> zustehenden Stimmen erhalten. <u>Dies gilt nicht, wenn nur ein Mitgliedsverband im Dekanat existiert.</u></p> <p>(6) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendorganisationen darf höchstens die Hälfte der Anzahl der VertreterInnen der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen betragen.</p> <p>(7)(6) Beratende Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Leitungen der <u>Mitgliedsverbände, der Jugendorganisationen Jugendverbände</u> und der Gliederungen des BDKJ 2. die VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien, 3. einE VertreterIn des Dekanatsrates, 4. einE VertreterIn der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss des Kreises, 5. die DekanatsjugendreferentInnen und 6. die BDKJ-Diözesanleitung. 	<p>Dekanatsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Ein Jugendverband darf maximal die Hälfte der den Jugendverbänden zustehenden Stimmen erhalten.</p> <p>(6) Beratend können an der BDKJ-Dekanatsversammlung teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Gliederungen des BDKJ, <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Gliederungen des BDKJ 2. die VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien, 3. einE VertreterIn des Dekanatsrates, 4. einE VertreterIn der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss des Kreises, 5. die DekanatsjugendreferentInnen und 6. die BDKJ-Diözesanleitung. <p>(7) Die BDKJ-Dekanatsversammlung wird von einer Versammlungsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung ist in dieser Reihenfolge die BDKJ-Dekanatsleitung, die von der Versammlung hierfür gewählten Personen oder die BDKJ-Diözesanleitung. Die BDKJ-Diözesanleitung kann diese Aufgabe an die Leitung der BDKJ-Dekanatsstelle delegieren.</p> <p>(8) Eine außerplanmäßige BDKJ-Dekanatsversammlung muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung einberufen werden.</p>
---	--	--

<p>Diözesanleitung. Die BDJ-Diözesanleitung kann diese Aufgabe an die Leitung der BDJ-Dekanatsstelle delegieren.</p> <p>(9) Eine außerplanmäßige BDJ-Dekanatsversammlung muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BDJ-Dekanatsversammlung einberufen werden.</p> <p>(10) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDJ-Dekanats und Änderungen der Satzung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der Versammlungsleitung gestellt werden.</p> <p>(11) Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDJ-Dekanatsleitung sind zusammen mit der Begründung der Antragstellerin spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch die BDJ-Dekanatsleitung an die BDJ-Diözesanleitung zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(12) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäß eingeladen wurde, 2. mindestens die Hälfte ihrer zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, 3. mindestens einE stimmberechtigteR VertreterIn eines Mitgliedsverbandes anwesend ist und 4. mindestens genauso viele stimmberechtigte VertreterInnen der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und Gliederungen anwesend sind wie stimmberechtigte Mitglieder der BDJ-Dekanatsleitung. 	<p>(8)(7) Die BDJ-Dekanatsversammlung wird von einer Versammlungsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung ist in dieser Reihenfolge die BDJ-Dekanatsleitung, die von der Versammlung hierfür gewählten Personen oder die BDJ-Diözesanleitung. Die BDJ-Diözesanleitung kann diese Aufgabe an die Leitung der BDJ-Dekanatsstelle delegieren.</p> <p>(9)(8) Eine außerplanmäßige BDJ-Dekanatsversammlung muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BDJ-Dekanatsversammlung einberufen werden.</p> <p>(10)(9) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDJ-Dekanats und Änderungen der Satzung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der Versammlungsleitung gestellt werden.</p> <p>(11)(10) Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDJ-Dekanatsleitung sind zusammen mit der Begründung der Antragstellerin spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch die BDJ-Dekanatsleitung an die BDJ-Diözesanleitung zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(12)(11) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäß eingeladen wurde, 2. mindestens die Hälfte ihrer zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, 3. mindestens einE stimmberechtigteR VertreterIn 	<p>(9) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDJ-Dekanats und Änderungen der Satzung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der Versammlungsleitung gestellt werden.</p> <p>(10) Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDJ-Dekanatsleitung sind zusammen mit der Begründung der Antragstellerin spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch die BDJ-Dekanatsleitung an die BDJ-Diözesanleitung zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(11) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäß eingeladen wurde, 2. mindestens die Hälfte ihrer zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, 3. mindestens einE stimmberechtigteR VertreterIn eines Jugendverbandes anwesend ist und 4. mindestens genauso viele stimmberechtigte VertreterInnen der Jugendverbände und Gliederungen anwesend sind wie stimmberechtigte Mitglieder der BDJ-Dekanatsleitung.
--	---	--

	<p>eines Mitgliedsverbandes <u>Jugendverbandes</u> anwesend ist und</p> <p>4. mindestens genauso viele stimmberechtigte VertreterInnen der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen <u>Jugendverbände</u> und Gliederungen anwesend sind wie stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung.</p>	
<p>§ 27 BDKJ-Dekanatsleitung</p> <p>(1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanatsleitung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ-Dekanats, 2. die Vertretung des BDKJ-Dekanats in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere die Mitarbeit im Kreisjugendring und im Dekanatsrat, 3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, insbesondere die Teilnahme an der BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate und der BDKJ-Diözesanversammlung, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der BDKJ-Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet, 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und Gliederungen des BDKJ, insbesondere durch die Teilnahme an deren Beschlussgremien, 6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen im Dekanat, sofern diese nicht von den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen selbst wahrgenommen wird, 7. die Sorge für die Durchführung spiritueller Angebote im Dekanat, sofern diese nicht von den Mitgliedsverbänden und 	<p>§ 27 § 26 BDKJ-Dekanatsleitung</p> <p>(1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanatsleitung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ-Dekanats, 2. die Vertretung des BDKJ-Dekanats in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere die Mitarbeit im Kreisjugendring und im Dekanatsrat, 3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, insbesondere die Teilnahme an der BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate und der BDKJ-Diözesanversammlung, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der BDKJ-Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet, <u>5.</u> die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen <u>Jugendverbänden</u> und Gliederungen des BDKJ, insbesondere durch die Teilnahme an deren Beschlussgremien, <u>5-6.</u> die <u>Unterstützung von Jugendverbänden bei Gründungen von Ortsgruppen</u> <u>6-7.</u> die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen im Dekanat, sofern diese nicht von den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen <u>Jugendverbänden</u> selbst wahrgenommen wird, 	<p>§ 26 BDKJ-Dekanatsleitung</p> <p>(1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanatsleitung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ-Dekanats, <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Leitung des BDKJ-Dekanats 2. die Vertretung des BDKJ-Dekanats in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere die Mitarbeit im Kreisjugendring und im Dekanatsrat, 3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, insbesondere die Teilnahme an der BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate und der BDKJ-Diözesanversammlung, 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der BDKJ-Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet, 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Gliederungen des BDKJ, insbesondere durch die Teilnahme an deren Beschlussgremien, 6. die Unterstützung von Jugendverbänden bei Gründungen von Ortsgruppen, 7. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen im Dekanat, sofern diese nicht von den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird, 8. die Sorge für die Durchführung spiritueller Angebote im Dekanat, sofern diese nicht von

<p>Jugendorganisationen selbst wahrgenommen wird,</p> <p>8. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat,</p> <p>9. Kontakt zu den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie im Dekanat vertreten sind und</p> <p>10. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Dekanatsversammlung.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Dekanatsleiterinnen, 2. zwei Dekanatsleiter, 3. eine Dekanatsjugendseelsorgerin des BDKJ und 4. ein Dekanatsjugendseelsorger des BDKJ. <p>Die Satzung des BDKJ im Dekanat kann die Anzahl an Plätzen für das jeweilige Amt erweitern, dabei muss die BDKJ-Dekanatsleitung jedoch aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.</p> <p>(3) Beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung ist einE DekanatsjugendreferentIn. Er / sie berät und unterstützt die BDKJ-Dekanatsleitung in deren Aufgaben.</p> <p>(4) Die Amtszeit der BDKJ-Dekanatsleitung beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(5) Die BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin und der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorger werden durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt. Näheres regelt</p>	<p>7-8. die Sorge für die Durchführung spiritueller Angebote im Dekanat, sofern diese nicht von den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen <u>Jugendverbänden</u> selbst wahrgenommen wird,</p> <p>8-9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat,</p> <p>9-10. Kontakt zu den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie im Dekanat vertreten sind und</p> <p>10-11. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Dekanatsversammlung.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Dekanatsleiterinnen, 2. zwei Dekanatsleiter, 3. <u>eine</u> die Dekanatsjugendseelsorgerin des BDKJ und 4. <u>ein</u> der Dekanatsjugendseelsorger des BDKJ. <p>Die Satzung des BDKJ im Dekanat kann die Anzahl an Plätzen für das jeweilige Amt erweitern, dabei muss die BDKJ-Dekanatsleitung jedoch aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.</p> <p>(3) Beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung ist einE DekanatsjugendreferentIn. Er / sie berät und unterstützt die BDKJ-Dekanatsleitung in deren Aufgaben.</p> <p>(4) Die Amtszeit der BDKJ-Dekanatsleitung beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p>	<p>den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird,</p> <p>9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat,</p> <p>10. Kontakt zu den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie im Dekanat vertreten sind und</p> <p>11. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Dekanatsversammlung.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Dekanatsleiterinnen, 2. zwei Dekanatsleiter, 3. die Dekanatsjugendseelsorgerin des BDKJ und 4. der Dekanatsjugendseelsorger des BDKJ. <p>Die Satzung des BDKJ im Dekanat kann die Anzahl an Plätzen für das jeweilige Amt erweitern, dabei muss die BDKJ-Dekanatsleitung jedoch aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.</p> <p>(3) Beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung ist einE DekanatsjugendreferentIn. Er / sie berät und unterstützt die BDKJ-Dekanatsleitung in deren Aufgaben.</p> <p>(4) Die Amtszeit der BDKJ-Dekanatsleitung beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(5) Die BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin und der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorger werden durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt. Näheres regelt</p>
---	--	--

<p>die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(6) Ein BDKJ-Dekanatsleiter und eine BDKJ-Dekanatsleiterin können von der BDKJ-Dekanatsversammlung für seine/ihre verbleibende Amtszeit zum/ zur ehrenamtlichen geistlichen BDKJ-DekanatsleiterIn gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p>	<p>(5) Die BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin und der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorger werden durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(6) Ein BDKJ-Dekanatsleiter und eine BDKJ-Dekanatsleiterin können von der BDKJ-Dekanatsversammlung für seine/ihre verbleibende Amtszeit zum/ zur ehrenamtlichen geistlichen BDKJ-DekanatsleiterIn gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p>	<p>die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(6) Ein BDKJ-Dekanatsleiter und eine BDKJ-Dekanatsleiterin können von der BDKJ-Dekanatsversammlung für seine/ihre verbleibende Amtszeit zum/ zur ehrenamtlichen geistlichen BDKJ-DekanatsleiterIn gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p>
<p>§ 28 BDKJ-Dekanatsstelle</p> <p>(1) Das Katholische Dekanatsjugendreferat ist zugleich die BDKJ-Dekanatsstelle. Die BDKJ-Dekanatsstelle führt die Geschäfte des BDKJ und fördert und unterstützt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>(2) Die BDKJ-Dekanatsstelle stellt dem BDKJ, seinen Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Rahmen des Haushalts des BDKJ-Dekanats die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanatsstelle verwaltet die Finanzen des BDKJ im Dekanat.</p> <p>(4) Beim Anstellungsverfahren für die/den DekanatsjugendreferentIn sind die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung beratend beteiligt. Falls es keine BDKJ-Dekanatsleitung gibt, sollen Verantwortliche aus den Mitgliedsverbänden und</p>	<p>§ 28 § 27 BDKJ-Dekanatsstelle</p> <p>(1) Das Katholische Dekanatsjugendreferat ist zugleich die BDKJ-Dekanatsstelle. Die BDKJ-Dekanatsstelle führt die Geschäfte des BDKJ und fördert und unterstützt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>(2) Die BDKJ-Dekanatsstelle stellt dem BDKJ, und seinen <u>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen</u> <u>Jugendverbänden</u> im Rahmen des Haushalts des BDKJ-Dekanats die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanatsstelle verwaltet die Finanzen des BDKJ im Dekanat.</p> <p>(4) Beim Anstellungsverfahren für die/den DekanatsjugendreferentIn sind die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung beratend beteiligt. Falls es keine BDKJ-Dekanatsleitung gibt, sollen Verantwortliche</p>	<p>§ 27 BDKJ-Dekanatsstelle</p> <p>(1) Das Katholische Dekanatsjugendreferat ist zugleich die BDKJ-Dekanatsstelle. Die BDKJ-Dekanatsstelle führt die Geschäfte des BDKJ und fördert und unterstützt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>(2) Die BDKJ-Dekanatsstelle stellt dem BDKJ und seinen Jugendverbänden im Rahmen des Haushalts des BDKJ-Dekanats die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanatsstelle verwaltet die Finanzen des BDKJ im Dekanat.</p> <p>(4) Beim Anstellungsverfahren für die/den DekanatsjugendreferentIn sind die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung beratend beteiligt. Falls es keine BDKJ-Dekanatsleitung gibt, sollen Verantwortliche aus den Jugendverbänden beratend beteiligt werden.</p>

<p>Jugendorganisationen beratend beteiligt werden.</p> <p>(5) Der/die DekanatsjugendreferentIn ist als beratendes Mitglied der BDJ-Dekanatsleitung und LeiterIn der BDJ-Dekanatsstelle für den Bereich des BDJ an die Beschlüsse der BDJ-Dekanatsversammlung und der BDJ-Diözesanversammlung gebunden.</p> <p>(6) Die BDJ-Jahresplanung und die Veranstaltungen der BDJ-Dekanatsstelle werden von der BDJ-Dekanatsversammlung beschlossen. Gibt es keine BDJ-Dekanatsversammlung, werden die Jahresplanung und die Veranstaltungen mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat erstellt.</p>	<p>aus den <u>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen Jugendverbänden</u> beratend beteiligt werden.</p> <p>(5) Der/die DekanatsjugendreferentIn ist als beratendes Mitglied der BDJ-Dekanatsleitung und LeiterIn der BDJ-Dekanatsstelle für den Bereich des BDJ an die Beschlüsse der BDJ-Dekanatsversammlung und der BDJ-Diözesanversammlung gebunden.</p> <p>(6) Die BDJ-Jahresplanung und die Veranstaltungen der BDJ-Dekanatsstelle werden von der BDJ-Dekanatsversammlung beschlossen. Gibt es keine BDJ-Dekanatsversammlung, werden die Jahresplanung und die Veranstaltungen mit den <u>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen Jugendverbänden</u> im Dekanat erstellt.</p>	<p>(5) Der/die DekanatsjugendreferentIn ist als beratendes Mitglied der BDJ-Dekanatsleitung und LeiterIn der BDJ-Dekanatsstelle für den Bereich des BDJ an die Beschlüsse der BDJ-Dekanatsversammlung und der BDJ-Diözesanversammlung gebunden.</p> <p>(6) Die BDJ-Jahresplanung und die Veranstaltungen der BDJ-Dekanatsstelle werden von der BDJ-Dekanatsversammlung beschlossen. Gibt es keine BDJ-Dekanatsversammlung, werden die Jahresplanung und die Veranstaltungen mit den Jugendverbänden im Dekanat erstellt.</p>
<p>§ 29 Weitere Gliederungen des BDJ im Dekanat</p> <p>(1) Die Satzung des BDJ im Dekanat kann weitere Gliederungen vorsehen und zulassen.</p> <p>(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die § 24-27 entsprechend.</p>	<p>§ 29 § 28 Weitere Gliederungen des BDJ im Dekanat</p> <p>(1) Die Satzung des BDJ im Dekanat kann weitere Gliederungen vorsehen und zulassen.</p> <p>(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die § 24-27 <u>§ 23-26</u> entsprechend.</p>	<p>§ 28 Weitere Gliederungen des BDJ im Dekanat</p> <p>(1) Die Satzung des BDJ im Dekanat kann weitere Gliederungen vorsehen und zulassen.</p> <p>(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die § 23-26 entsprechend.</p>
<p>Weitere Regelungen</p> <p>§ 30 Kirchliche Aufsicht</p> <p>(1) Der BDJ-Diözesanverband stellt sich gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Beteiligungen an anderen Rechtsträgern und Änderungen der Satzung</p>	<p>Weitere Regelungen</p> <p>§ 30 § 29 Kirchliche Aufsicht</p> <p>(1) Der BDJ-Diözesanverband stellt sich gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Beteiligungen an anderen Rechtsträgern und Änderungen der Satzung</p>	<p>Weitere Regelungen</p> <p>§ 29 Kirchliche Aufsicht</p> <p>(1) Der BDJ-Diözesanverband stellt sich gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchliche Aufsicht. Beteiligungen an anderen Rechtsträgern und Änderungen der Satzung</p>

<p>des BDKJ bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.</p> <p>(2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.</p>	<p>des BDKJ bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.</p> <p>(2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.</p>	<p>des BDKJ bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.</p> <p>(2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.</p>
<p>§ 31 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Bei Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung entscheidet die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(3) Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(4) Abstimmungen über Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge werden grundsätzlich durch Handzeichen durchgeführt. Über Sachanträge kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.</p> <p>(5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der</p>	<p>§ 31 § 30 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Bei Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung entscheidet die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(3) Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(4) Abstimmungen über Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge werden grundsätzlich durch Handzeichen durchgeführt. Über Sachanträge kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.</p> <p>(5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der</p>	<p>§ 30 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Bei Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung entscheidet die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(3) Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(4) Abstimmungen über Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge werden grundsätzlich durch Handzeichen durchgeführt. Über Sachanträge kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.</p> <p>(5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der</p>

<p>abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(6) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.</p>	<p>abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(6) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.</p>	<p>abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(6) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.</p>
<p>§ 32 Änderungen der Satzung, Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 12.03.2016 und dem Beschluss der eingearbeiteten Auflagen am 14.10.2017 und der Zustimmung durch Bischof Dr. Gebhard Fürst am 18.12.2016 und den BDKJ-Bundesvorstand am 27.02.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung bzw. Ordnung verliert damit ihre Gültigkeit.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanate passen ihre Satzung dieser Satzung an. BDKJ-Dekanate, die dies bis spätestens anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der Satzung nicht getan haben, verlieren danach ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesanverband. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die BDKJ-Diözesanleitung zu treffen.</p>	<p>§ 32 § 31 Änderungen der Satzung, Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 12.03.2016 und dem Beschluss der eingearbeiteten Auflagen am 14.10.2017 und der Zustimmung durch Bischof Dr. Gebhard Fürst am 18.12.2016 und den BDKJ-Bundesvorstand am 27.02.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung bzw. Ordnung verliert damit ihre Gültigkeit.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanate passen ihre Satzung dieser Satzung an. BDKJ-Dekanate, die dies bis spätestens anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der Satzung nicht getan haben, verlieren danach ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesanverband. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die BDKJ-Diözesanleitung zu treffen.</p>	<p>§ 31 Änderungen der Satzung, Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom XXXXX und der Zustimmung durch Bischof Dr. Gebhard Fürst am XXXX und den BDKJ-Bundesvorstand am XXXXX in Kraft. Die bisherige Satzung bzw. Ordnung verliert damit ihre Gültigkeit.</p> <p>(3) Die BDKJ-Dekanate passen ihre Satzung dieser Satzung an. BDKJ-Dekanate, die dies bis spätestens anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der Satzung nicht getan haben, verlieren danach ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesanverband. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die BDKJ-Diözesanleitung zu treffen.</p>
<p>Geschäftsordnung des BDKJ-</p>		<p>Geschäftsordnung des BDKJ-</p>

<p>Diözesanverbands Rottenburg-Stuttgart</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien im BDKJ-Dekanat und alle anderen Gliederungen soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p>		<p>Diözesanverbands Rottenburg-Stuttgart</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien im BDKJ-Dekanat und alle anderen Gliederungen soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p>
<p>§ 2 Abweichungen Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann auf Antrag in einzelnen Punkten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewichen werden.</p>		<p>§ 2 Abweichungen Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann auf Antrag in einzelnen Punkten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewichen werden.</p>
<p>Vor Beginn der Versammlung</p> <p>§ 3 Termin Der Termin einer Versammlung wird von ihr selbst beschlossen.</p>		<p>Vor Beginn der Versammlung</p> <p>§ 3 Termin Der Termin einer Versammlung wird von ihr selbst beschlossen.</p>
<p>§ 4 Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen</p> <p>(1) Zu einer BDKJ-Diözesanversammlung, deren Termin die BDKJ-Diözesanversammlung selbst beschlossen hat, wird spätestens acht Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die BDKJ-Diözesanleitung eingeladen.</p>	<p>§ 4 Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen</p> <p>(1) Zu einer BDKJ-Diözesanversammlung, deren Termin die BDKJ-Diözesanversammlung selbst beschlossen hat, wird spätestens acht Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die BDKJ-Diözesanleitung eingeladen.</p>	<p>§ 4 Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen</p> <p>(1) Zu einer BDKJ-Diözesanversammlung, deren Termin die BDKJ-Diözesanversammlung selbst beschlossen hat, wird spätestens acht Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die BDKJ-Diözesanleitung eingeladen.</p>

<p>(2) Eine außerplanmäßige BDKJ-Diözesanversammlung (vgl. § 12 Abs. 8 der Diözesansatzung) hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Zu einer außerplanmäßigen BDKJ-Diözesanversammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die BDKJ-Diözesanleitung eingeladen.</p> <p>(3) Anträge an die BDKJ-Diözesanversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn von den antragsberechtigten Mitgliedern bei der BDKJ-Diözesanleitung einzureichen.</p> <p>(4) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der BDKJ-Diözesanversammlung hat die BDKJ-Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den Rechenschaftsbericht der BDKJ-Diözesanleitung an die Mitgliedsverbände, die Jugendorganisationen, die BDKJ-Dekanate, die beratenden Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung und die Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats zu versenden.</p> <p>(5) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der BDKJ-Diözesanversammlung zu versenden.</p> <p>(6) Die Fristen für die BDKJ-Diözesankonferenzen (Diko MV/JO und Diko Dekanate) gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Eine außerplanmäßige BDKJ-Diözesanversammlung (vgl. § 12 Abs. 8 der Diözesansatzung) hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Zu einer außerplanmäßigen BDKJ-Diözesanversammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die BDKJ-Diözesanleitung eingeladen.</p> <p>(3) Anträge an die BDKJ-Diözesanversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn von den antragsberechtigten Mitgliedern bei der BDKJ-Diözesanleitung einzureichen.</p> <p>(4) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der BDKJ-Diözesanversammlung hat die BDKJ-Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den Rechenschaftsbericht der BDKJ-Diözesanleitung an die <u>Mitgliedsverbände, die Jugendorganisationen, Jugendverbände</u>, die BDKJ-Dekanate, die beratenden <u>Mitglieder TeilnehmerInnen</u> der BDKJ-Diözesanversammlung und die Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats zu versenden.</p> <p>(5) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der BDKJ-Diözesanversammlung zu versenden.</p> <p>(6) Die Fristen für die BDKJ-Diözesankonferenzen (Diko <u>MV/JOJV</u> und Diko Dekanate) gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Eine außerplanmäßige BDKJ-Diözesanversammlung (vgl. § 12 Abs. 8 der Diözesansatzung) hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Zu einer außerplanmäßigen BDKJ-Diözesanversammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die BDKJ-Diözesanleitung eingeladen.</p> <p>(3) Anträge an die BDKJ-Diözesanversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn von den antragsberechtigten Mitgliedern bei der BDKJ-Diözesanleitung einzureichen.</p> <p>(4) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der BDKJ-Diözesanversammlung hat die BDKJ-Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den Rechenschaftsbericht der BDKJ-Diözesanleitung an die Jugendverbände, die BDKJ-Dekanate, die beratenden TeilnehmerInnen der BDKJ-Diözesanversammlung und die Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats zu versenden.</p> <p>(5) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der BDKJ-Diözesanversammlung zu versenden.</p> <p>(6) Die Fristen für die BDKJ-Diözesankonferenzen (Diko JV und Diko Dekanate) gelten entsprechend.</p>
<p>§ 5 Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Dekanatsversammlung und zu</p>		<p>§ 5 Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Dekanatsversammlung und zu</p>

<p>Versammlungen untergeordneter Gliederungen</p> <p>(1) Zu einer Versammlung, deren Termin die Versammlung selbst beschlossen hat, wird spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die jeweilige Leitung eingeladen.</p> <p>(2) Eine außerplanmäßige Versammlung hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Zu einer außerplanmäßigen Versammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die jeweilige Leitung eingeladen.</p> <p>(3) Anträge an die Versammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn von den antragsberechtigten Mitgliedern bei der jeweiligen Leitung einzureichen.</p> <p>(4) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin hat die Leitung der Versammlung die notwendigen Unterlagen zu versenden, insbesondere Anträge auf Abwahlen, Auflösung und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung.</p>		<p>Versammlungen untergeordneter Gliederungen</p> <p>(5) Zu einer Versammlung, deren Termin die Versammlung selbst beschlossen hat, wird spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die jeweilige Leitung eingeladen.</p> <p>(6) Eine außerplanmäßige Versammlung hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Zu einer außerplanmäßigen Versammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die jeweilige Leitung eingeladen.</p> <p>(7) Anträge an die Versammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn von den antragsberechtigten Mitgliedern bei der jeweiligen Leitung einzureichen.</p> <p>(8) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin hat die Leitung der Versammlung die notwendigen Unterlagen zu versenden, insbesondere Anträge auf Abwahlen, Auflösung und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung.</p>
<p>Durchführung der Versammlung</p> <p>§ 6 Leitung</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung, Moderation und Protokollführung der Versammlung hat die jeweilige Versammlungsleitung. Diese ist in dieser Reihenfolge die jeweilige BDKJ-Leitung oder die von der Versammlung hierfür gewählten Personen.</p>		<p>Durchführung der Versammlung</p> <p>§ 6 Leitung</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung, Moderation und Protokollführung der Versammlung hat die jeweilige Versammlungsleitung. Diese ist in dieser Reihenfolge die jeweilige BDKJ-Leitung oder die von der Versammlung hierfür gewählten Personen.</p>

<p>(2) Die Versammlungsleitung kann die Moderation und die Protokollführung der Versammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.</p>		<p>(4) Die Versammlungsleitung kann die Moderation und die Protokollführung der Versammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.</p>
<p>§ 7 Stellvertretung Außer der Versammlungsleitung kann sich jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung vertreten lassen. Die vertretene Person hat persönlich gegenüber der jeweiligen Leitung mitzuteilen, wer die Stellvertretung übernimmt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p>		<p>§ 7 Stellvertretung Außer der Versammlungsleitung kann sich jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung vertreten lassen. Die vertretene Person hat persönlich gegenüber der jeweiligen Leitung mitzuteilen, wer die Stellvertretung übernimmt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 8 Beginn der Versammlung (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen: 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Beschluss der endgültigen Tagesordnung und 3. Bericht über Einsprüche zum Protokoll. (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Versammlung dies beschließt. (3) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.</p>		<p>§ 8 Beginn der Versammlung (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen: 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 5. Beschluss der endgültigen Tagesordnung und 6. Bericht über Einsprüche zum Protokoll. (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Versammlung dies beschließt. (3) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.</p>
<p>§ 9 Beschlussfähigkeit (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die Stimmen von ruhenden Mitgliedschaften unberücksichtigt.</p>		<p>§ 9 Beschlussfähigkeit (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die Stimmen von ruhenden Mitgliedschaften unberücksichtigt.</p>

<p>(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (vgl. § 8 Abs. 1) ist gegeben, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.</p> <p>(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen und Wahlen nicht mehr vorgenommen werden. Beratungen im Rahmen der Tagesordnung sind jedoch möglich.</p> <p>(4) Ist die Versammlung aufgrund einer zu geringen Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussunfähig, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie Wahlen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. In der Einladung ist auf die außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Für die BDKJ-Dekanatsversammlung ist eine außerordentliche Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn die Bedingungen von § 26 Absatz 12 Ziffer 1, 3 und 4 der Diözesansatzung erfüllt sind.</p>		<p>(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (vgl. § 8 Abs. 1) ist gegeben, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.</p> <p>(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen und Wahlen nicht mehr vorgenommen werden. Beratungen im Rahmen der Tagesordnung sind jedoch möglich.</p> <p>(4) Ist die Versammlung aufgrund einer zu geringen Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussunfähig, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie Wahlen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. In der Einladung ist auf die außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Für die BDKJ-Dekanatsversammlung ist eine außerordentliche Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn die Bedingungen von § 26 Absatz 12 Ziffer 1, 3 und 4 der Diözesansatzung erfüllt sind.</p>
<p>§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für einzelne oder</p>		<p>§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für einzelne oder</p>

<p>mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden. In den nicht-öffentlichen Teilen der Versammlung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend. Die Inhalte der nicht-öffentlichen Teile sind vertraulich soweit nichts anderes beschlossen wurde.</p> <p>(3) Personaldebatten sind nicht öffentlich und ihr Inhalt vertraulich.</p>		<p>mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden. In den nicht-öffentlichen Teilen der Versammlung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend. Die Inhalte der nicht-öffentlichen Teile sind vertraulich soweit nichts anderes beschlossen wurde.</p> <p>(3) Personaldebatten sind nicht öffentlich und ihr Inhalt vertraulich.</p>
<p>§ 11 Anträge</p> <p>(1) Anträge können gestellt werden von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den stimmberechtigten Mitgliedern der BDKJ-Diözesanversammlung, 2. der BDKJ-Diözesanleitung, 3. den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanaten, 4. den Ausschüssen und Arbeitskreisen des BDKJ, 5. den Mitgliedern der Leitungen der Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanaten, 6. den Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise oder 7. den Vertretern des BDKJ in weiteren Gremien. <p>(2) Sachanträge sind schriftlich einzureichen. Änderungsanträge zu Sachanträgen können mündlich gestellt werden.</p> <p>(3) Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung welches der weitest gehende Antrag ist.</p> <p>(4) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die</p>	<p>§ 11 Anträge</p> <p>(1) Anträge können gestellt werden von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den stimmberechtigten Mitgliedern der BDKJ-Diözesanversammlung, 2. der BDKJ-Diözesanleitung, 3. den <u>Mitgliedsverbänden,</u> <u>Jugendorganisationen</u><u>Jugendverbänden</u> und BDKJ-Dekanaten, 4. den Ausschüssen und Arbeitskreisen des BDKJ, 5. den Mitgliedern der Leitungen der <u>Mitgliedsverbänden,</u> <u>Jugendorganisationen</u><u>Jugendverbände</u> und BDKJ-Dekanaten, 6. den Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise oder 7. den Vertreter<u>Innen</u> des BDKJ in weiteren Gremien. <p>(2) Sachanträge sind schriftlich einzureichen. Änderungsanträge zu Sachanträgen können mündlich gestellt werden.</p> <p>(3) Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung welches der weitest gehende Antrag</p>	<p>§ 11 Anträge</p> <p>(1) Anträge können gestellt werden von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den stimmberechtigten Mitgliedern der BDKJ-Diözesanversammlung, 2. der BDKJ-Diözesanleitung, 3. den Jugendverbänden und BDKJ-Dekanaten, 4. den Ausschüssen und Arbeitskreisen des BDKJ, 5. den Mitgliedern der Leitungen der Jugendverbände und BDKJ-Dekanaten, 6. den Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise oder 7. den VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien. <p>(2) Sachanträge sind schriftlich einzureichen. Änderungsanträge zu Sachanträgen können mündlich gestellt werden.</p> <p>(3) Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung welches der weitest gehende Antrag ist.</p> <p>(4) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.</p>

Sitzungsleitung fest und verkündet es.	ist. (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.	
<p>§ 12 Beratungsordnung</p> <p>(1) Rederecht haben die stimmberechtigten und beratende Mitglieder der Versammlung.</p> <p>(2) Die jeweilige Leitung einer Versammlung kann Gäste einladen. Diese können auf Antrag ein allgemeines oder auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt bezogenes Rederecht erhalten.</p> <p>(3) Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(4) Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.</p> <p>(5) AntragstellerInnen erhalten bei der jeweiligen Antragsberatung sowohl zu Beginn als auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.</p> <p>(6) Dringende Verständnisfragen werden durch Heben einer eigens dafür vorgesehenen Karte („Bahnhofskarte“) angezeigt. Der/dem Anzeigenden wird außerhalb der Rednerliste als nächstes das Wort erteilt um ihre/seine Verständnisfrage zu stellen. Wer die Frage beantwortet entscheidet die Moderation.</p> <p>(7) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden.</p> <p>(8) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort</p>	<p>§ 12 Beratungsordnung</p> <p>(1) Rederecht haben die stimmberechtigten <u>Mitglieder</u> und beratenden <u>Mitglieder-TeilnehmerInnen</u> der Versammlung.</p> <p>(2) Die jeweilige Leitung einer Versammlung kann Gäste einladen. Diese können auf Antrag ein allgemeines oder auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt bezogenes Rederecht erhalten.</p> <p>(3) Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(4) Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.</p> <p>(5) AntragstellerInnen erhalten bei der jeweiligen Antragsberatung sowohl zu Beginn als auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.</p> <p>(6) Dringende Verständnisfragen werden durch Heben einer eigens dafür vorgesehenen Karte („Bahnhofskarte“) angezeigt. Der/dem Anzeigenden wird außerhalb der <u>Rednerliste-Redeliste</u> als nächstes das Wort erteilt um ihre/seine Verständnisfrage zu stellen. Wer die Frage <u>unmittelbar</u> beantwortet entscheidet die Moderation.</p> <p>(7) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden.</p>	<p>§ 12 Beratungsordnung</p> <p>(1) Rederecht haben die stimmberechtigten Mitglieder und beratenden TeilnehmerInnen der Versammlung.</p> <p>(2) Die jeweilige Leitung einer Versammlung kann Gäste einladen. Diese können auf Antrag ein allgemeines oder auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt bezogenes Rederecht erhalten.</p> <p>(3) Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(4) Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.</p> <p>(5) AntragstellerInnen erhalten bei der jeweiligen Antragsberatung sowohl zu Beginn als auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.</p> <p>(6) Dringende Verständnisfragen werden durch Heben einer eigens dafür vorgesehenen Karte („Bahnhofskarte“) angezeigt. Der/dem Anzeigenden wird außerhalb der Redeliste als nächstes das Wort erteilt um ihre/seine Verständnisfrage zu stellen. Wer die Frage unmittelbar beantwortet entscheidet die Moderation.</p> <p>(7) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden.</p> <p>(8) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort</p>

<p>entziehen.</p> <p>(9) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung durch Beschluss.</p> <p>(10)Die Abstimmungsregeln gemäß § 31 der Satzung finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>(8) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p> <p>(9) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung durch Beschluss.</p> <p>(10)Die Abstimmungsregeln gemäß § 31 der Satzung finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>entziehen.</p> <p>(9) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung durch Beschluss.</p> <p>Die Abstimmungsregeln gemäß § 31 der Satzung finden entsprechend Anwendung.</p>
<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Geschäftsordnungsanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden. Sie werden durch das Heben beider Hände gestellt.</p> <p>(2) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln.</p> <p>(3) Hinweise und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, b) Antrag auf Schluss der Redeliste, c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit, d) Antrag auf Vertagung, e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, g) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung, h) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung, i) Antrag auf Wiederholung der Abstimmung, j) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, k) Hinweis zur Geschäftsordnung und 		<p>§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(7) Geschäftsordnungsanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden. Sie werden durch das Heben beider Hände gestellt.</p> <p>(8) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln.</p> <p>(9) Hinweise und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, n) Antrag auf Schluss der Redeliste, o) Antrag auf Beschränkung der Redezeit, p) Antrag auf Vertagung, q) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, r) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, s) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung, t) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung, u) Antrag auf Wiederholung der Abstimmung, v) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, w) Hinweis zur Geschäftsordnung und

<p>l) Antrag auf Nichtbefassung.</p> <p>(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.</p> <p>(5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (vgl. § 13 Abs. 3 j) ist die Beschlussfähigkeit ohne Gegenrede und ohne Abstimmung zu überprüfen.</p> <p>(6) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt (vgl. § 13 Abs. 3 h) abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.</p>		<p>x) Antrag auf Nichtbefassung.</p> <p>(10) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.</p> <p>(11) Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (vgl. § 13 Abs. 3 j) ist die Beschlussfähigkeit ohne Gegenrede und ohne Abstimmung zu überprüfen.</p> <p>(12) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt (vgl. § 13 Abs. 3 h) abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.</p>
<p>§ 15 Persönliche Erklärung Nach Beschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Moderation schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.</p>		<p>§ 15 Persönliche Erklärung Nach Beschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Moderation schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.</p>
<p>§ 16 Schluss der Versammlung (1) Die Versammlung endet mit Abschluss der Tagesordnung.</p>		<p>§ 16 Schluss der Versammlung (1) Die Versammlung endet mit Abschluss der Tagesordnung.</p>

<p>(2) Auf Antrag kann die Versammlung vertagt oder beendet werden. Diese Anträge sind, nachdem sie gestellt wurden, sofort zu behandeln. Hierzu wird die aktuelle Rednerliste unterbrochen und eine neue eröffnet. Werden die Anträge auf Vertagung oder Beenden abgelehnt wird die ursprüngliche Rednerliste fortgesetzt.</p> <p>(3) Die Abstimmung über den Vertagungsantrag und den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem AntragstellerIn wenigstens noch ein Mitglied der Versammlung das Wort erhält.</p> <p>(4) In dem Fall, dass ein Schlussantrag und ein Vertagungsantrag vorliegen, ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.</p>		<p>(2) Auf Antrag kann die Versammlung vertagt oder beendet werden. Diese Anträge sind, nachdem sie gestellt wurden, sofort zu behandeln. Hierzu wird die aktuelle Redeliste unterbrochen und eine neue eröffnet. Werden die Anträge auf Vertagung oder Beenden abgelehnt wird die ursprüngliche Redeliste fortgesetzt.</p> <p>(3) Die Abstimmung über den Vertagungsantrag und den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem AntragstellerIn wenigstens noch ein Mitglied der Versammlung das Wort erhält.</p> <p>(4) In dem Fall, dass ein Schlussantrag und ein Vertagungsantrag vorliegen, ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.</p>
<p>Nach der Versammlung</p> <p>§ 17 Anfertigung des Protokolls Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der jeweiligen Leitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p>		<p>Nach der Versammlung</p> <p>§ 17 Anfertigung des Protokolls Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der jeweiligen Leitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p>
<p>§ 18 Versand des Protokolls</p> <p>(1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls bei der jeweiligen Leitung schriftlich Einspruch</p>		<p>§ 18 Versand des Protokolls</p> <p>(1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls bei der jeweiligen Leitung schriftlich Einspruch</p>

<p>erhoben werden.</p> <p>(2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Leitung. Bei Änderungen des Protokolls ist dieses erneut zu verschicken. Auf der nächsten Versammlung informiert die Leitung über Einsprüche gegen das Protokoll und ihre Entscheidung. Widerspruch gegen diese Entscheidung ist möglich. Über den Widerspruch entscheidet die jeweilige Versammlung.</p>		<p>erhoben werden.</p> <p>(2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Leitung. Bei Änderungen des Protokolls ist dieses erneut zu verschicken. Auf der nächsten Versammlung informiert die Leitung über Einsprüche gegen das Protokoll und ihre Entscheidung. Widerspruch gegen diese Entscheidung ist möglich. Über den Widerspruch entscheidet die jeweilige Versammlung.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 12.03.2016 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.</p>		<p>§ 19 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom XXXXX in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.</p>
<p>Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes Rottenburg- Stuttgart</p> <p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und seinen Gliederungen. (2) Für die Wahlen zur BDKJ-Diözesanleitung gelten über die Wahlregeln (vgl. § 2) und den Wahlablauf (vgl. § 3) hinaus besondere Wahlregeln (vgl. § 4 bis 8).</p>		<p>Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes Rottenburg- Stuttgart</p> <p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und seinen Gliederungen. (2) Für die Wahlen zur BDKJ-Diözesanleitung gelten über die Wahlregeln (vgl. § 2) und den Wahlablauf (vgl. § 3) hinaus besondere Wahlregeln (vgl. § 4 bis 8).</p>
<p>§ 2 Wahlregeln (1) Jede Wahl hat eine Wahlleitung, die für die Dauer</p>		<p>§ 2 Wahlregeln (1) Jede Wahl hat eine Wahlleitung, die für die Dauer</p>

<p>der Wahl die Moderation übernimmt. Dies ist in dieser Reihenfolge der Wahlausschuss, die von der Versammlung hierfür gewählten Personen oder die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmungsregeln gemäß § 31 der Satzung finden entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.</p> <p>(4) Bei Wahlen zu Arbeitskreisen findet auf Antrag eine Listenwahl statt, sofern zu dem Antrag kein Widerspruch erfolgt. Bei einer Listenwahl sind die KandidatInnen gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen erhalten.</p> <p>(5) Stimmen für eineN KandidatIn werden durch Ausschreiben ihres / seines Namens abgegeben.</p> <p>(6) Undeutlich gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig. Im Zweifel entscheidet die Wahlleitung.</p> <p>(7) Die KandidatInnen müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein.</p> <p>(8) Für aus zwingenden Gründen verhinderte KandidatInnen für ehrenamtliche Ämter kann durch die Wahlleitung eine Ausnahme gemacht werden. Hierfür muss von der / dem KandidatIn eine schriftliche oder audiovisuelle Bewerbung vorliegen, die eine Aussage enthält, dass sie / er das Amt im Falle einer Wahl annimmt. Der/die abwesende KandidatIn muss ein Mitglied der Versammlung benennen, das Aussagen zur Person des/der</p>		<p>der Wahl die Moderation übernimmt. Dies ist in dieser Reihenfolge der Wahlausschuss, die von der Versammlung hierfür gewählten Personen oder die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmungsregeln gemäß § 31 der Satzung finden entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.</p> <p>(4) Bei Wahlen zu Arbeitskreisen findet auf Antrag eine Listenwahl statt, sofern zu dem Antrag kein Widerspruch erfolgt. Bei einer Listenwahl sind die KandidatInnen gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen erhalten.</p> <p>(5) Stimmen für eineN KandidatIn werden durch Ausschreiben ihres / seines Namens abgegeben.</p> <p>(6) Undeutlich gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig. Im Zweifel entscheidet die Wahlleitung.</p> <p>(7) Die KandidatInnen müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein.</p> <p>(8) Für aus zwingenden Gründen verhinderte KandidatInnen für ehrenamtliche Ämter kann durch die Wahlleitung eine Ausnahme gemacht werden. Hierfür muss von der / dem KandidatIn eine schriftliche oder audiovisuelle Bewerbung vorliegen, die eine Aussage enthält, dass sie / er das Amt im Falle einer Wahl annimmt. Der/die abwesende KandidatIn muss ein Mitglied der Versammlung benennen, das Aussagen zur Person des/der</p>
---	--	---

abwesenden KandidatIn machen kann.		abwesenden KandidatIn machen kann.
<p>§ 3 Wahlablauf</p> <p>(1) Soweit ein Wahlausschuss existiert, berichtet dieser der Versammlung über seine Arbeit.</p> <p>(2) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter und den Ablauf der Wahl vor.</p> <p>(3) Die Wahlleitung öffnet die Vorschlagsliste und sammelt Vorschläge für KandidatInnen. Vorschlagsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, 2. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate und 3. der Wahlausschuss. <p>(4) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste, überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und fragt die vorgeschlagenen Personen, ob diese bereit sind zu kandidieren.</p> <p>(5) Es folgen die KandidatInnenvorstellung und die KandidatInnenbefragung. Kandidieren mehrere KandidatInnen um dasselbe Amt und einigen sich diese nicht auf eine Reihenfolge, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Vorstellung. In der KandidatInnenbefragung haben alle Mitglieder der Versammlung das Recht, Fragen an den/die KandidatInnen zu stellen. Die KandidatInnenvorstellung und KandidatInnenbefragung findet in Anwesenheit der anderen KandidatInnen statt.</p>	<p>§ 3 Wahlablauf</p> <p>(1) Soweit ein Wahlausschuss existiert, berichtet dieser der Versammlung über seine Arbeit.</p> <p>(2) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter und den Ablauf der Wahl vor.</p> <p>(3) Die Wahlleitung öffnet die Vorschlagsliste und sammelt Vorschläge für KandidatInnen. Vorschlagsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, 2. die Mitglieder der Leitungen der <u>Mitgliedsverbände</u>, <u>Jugendorganisationen</u>, <u>Jugendverbände</u> und BDKJ-Dekanate und 3. der Wahlausschuss. <p>(4) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste, überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und fragt die vorgeschlagenen Personen, ob diese bereit sind zu kandidieren.</p> <p>(5) Es folgen die KandidatInnenvorstellung und die KandidatInnenbefragung. Kandidieren mehrere KandidatInnen um dasselbe Amt und einigen sich diese nicht auf eine Reihenfolge, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Vorstellung. In der KandidatInnenbefragung haben alle Mitglieder der Versammlung das Recht, Fragen an den/die KandidatInnen zu stellen. Die KandidatInnenvorstellung und KandidatInnenbefragung findet in Anwesenheit der</p>	<p>§ 3 Wahlablauf</p> <p>(1) Soweit ein Wahlausschuss existiert, berichtet dieser der Versammlung über seine Arbeit.</p> <p>(2) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter und den Ablauf der Wahl vor.</p> <p>(3) Die Wahlleitung öffnet die Vorschlagsliste und sammelt Vorschläge für KandidatInnen. Vorschlagsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, 2. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und BDKJ-Dekanate und 3. der Wahlausschuss. <p>(4) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste, überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und fragt die vorgeschlagenen Personen, ob diese bereit sind zu kandidieren.</p> <p>(5) Es folgen die KandidatInnenvorstellung und die KandidatInnenbefragung. Kandidieren mehrere KandidatInnen um dasselbe Amt und einigen sich diese nicht auf eine Reihenfolge, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Vorstellung. In der KandidatInnenbefragung haben alle Mitglieder der Versammlung das Recht, Fragen an den/die KandidatInnen zu stellen. Die KandidatInnenvorstellung und KandidatInnenbefragung findet in Anwesenheit der anderen KandidatInnen statt.</p>

<p>(6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich, ihr Inhalt vertraulich und in der Regel nicht moderiert. An ihr nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung und die Wahlleitung teil, sie erfolgt jedoch in Abwesenheit der KandidatInnen. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig. Die Wahlleitung leitet die Personaldebatte. Die Personaldebatten über mehrere KandidatInnen für ein Amt werden zusammengefasst geführt. Nach Beendigung der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit der Versammlung wieder hergestellt.</p> <p>(7) Die Wahlregeln (§ 2 Abs. 2 - 6) werden bekannt gegeben.</p> <p>(8) Es folgt der Wahlvorgang mit dem Austeilen und Ausfüllen der Stimmzettel.</p> <p>(9) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich.</p> <p>(10)Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.</p> <p>(11)Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.</p> <p>(12)Die KandidatInnen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, werden einzeln gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlgang endet mit der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den/die KandidatIn.</p>	<p>anderen KandidatInnen statt.</p> <p>(6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich, ihr Inhalt vertraulich und in der Regel nicht moderiert. An ihr nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung und die Wahlleitung teil, sie erfolgt jedoch in Abwesenheit der KandidatInnen. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig. Die Wahlleitung leitet die Personaldebatte. Die Personaldebatten über mehrere KandidatInnen für ein Amt werden zusammengefasst geführt. Nach Beendigung der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit der Versammlung wieder hergestellt.</p> <p>(7) Die Wahlregeln (§ 2 Abs. 2 - 6) werden bekannt gegeben.</p> <p>(8) Es folgt der Wahlvorgang mit dem Austeilen und Ausfüllen der Stimmzettel.</p> <p>(9) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich.</p> <p>(10)Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.</p> <p>(11)Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.</p> <p>(12)Die KandidatInnen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, werden einzeln gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlgang endet mit der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den/die</p>	<p>(6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich, ihr Inhalt vertraulich und in der Regel nicht moderiert. An ihr nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung und die Wahlleitung teil, sie erfolgt jedoch in Abwesenheit der KandidatInnen. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig. Die Wahlleitung leitet die Personaldebatte. Die Personaldebatten über mehrere KandidatInnen für ein Amt werden zusammengefasst geführt. Nach Beendigung der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit der Versammlung wieder hergestellt.</p> <p>(7) Die Wahlregeln (§ 2 Abs. 2 - 6) werden bekannt gegeben.</p> <p>(8) Es folgt der Wahlvorgang mit dem Austeilen und Ausfüllen der Stimmzettel.</p> <p>(9) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich.</p> <p>(10)Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.</p> <p>(11)Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.</p> <p>(12)Die KandidatInnen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, werden einzeln gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlgang endet mit der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den/die KandidatIn.</p>
---	---	---

<p>(13) Erreicht keinE KandidatIn die erforderliche Mehrheit ist der Wahlgang beendet.</p> <p>(14) Erreichen in einem Wahlgang mehrere KandidatInnen die erforderliche Mehrheit und ist in Folge von Stimmgleichheit nicht eindeutig wer gewählt ist, findet zwischen diesen KandidatInnen eine Stichwahl statt. Der Wahlgang für die Stichwahl beginnt mit der KandidatInnenvorstellung. In der Stichwahl sind die KandidatInnen gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen erhalten.</p> <p>(15) Sind nach Abschluss eines Wahlgangs nicht alle Plätze für das jeweilige Amt besetzt, kann auf Antrag der Wahlgang ab dem Öffnen der Kandidatenliste wiederholt werden.</p> <p>(16) Sind nach dem dritten Wahlgang Plätze für das jeweilige Amt unbesetzt, muss die Wahlleitung die Wahl vertagen.</p> <p>(17) Anfechtungen der Wahl müssen durch stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung bis spätestens sieben Tage nach der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden.</p>	<p>KandidatIn.</p> <p>(13) Erreicht keinE KandidatIn die erforderliche Mehrheit ist der Wahlgang beendet.</p> <p>(14) Erreichen in einem Wahlgang mehrere KandidatInnen die erforderliche Mehrheit und ist in Folge von Stimmgleichheit nicht eindeutig wer gewählt ist, findet zwischen diesen KandidatInnen eine Stichwahl statt. Der Wahlgang für die Stichwahl beginnt mit der KandidatInnenvorstellung. In der Stichwahl sind die KandidatInnen gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen erhalten.</p> <p>(15) Sind nach Abschluss eines Wahlgangs nicht alle Plätze für das jeweilige Amt besetzt, kann auf Antrag der Wahlgang ab dem Öffnen der Kandidatenliste wiederholt werden.</p> <p>(16) Sind nach dem dritten Wahlgang Plätze für das jeweilige Amt unbesetzt, muss die Wahlleitung die Wahl vertagen.</p> <p>(17) Anfechtungen der Wahl müssen durch stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung bis spätestens sieben Tage nach der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden.</p>	<p>(13) Erreicht keinE KandidatIn die erforderliche Mehrheit ist der Wahlgang beendet.</p> <p>(14) Erreichen in einem Wahlgang mehrere KandidatInnen die erforderliche Mehrheit und ist in Folge von Stimmgleichheit nicht eindeutig wer gewählt ist, findet zwischen diesen KandidatInnen eine Stichwahl statt. Der Wahlgang für die Stichwahl beginnt mit der KandidatInnenvorstellung. In der Stichwahl sind die KandidatInnen gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen erhalten.</p> <p>(15) Sind nach Abschluss eines Wahlgangs nicht alle Plätze für das jeweilige Amt besetzt, kann auf Antrag der Wahlgang ab dem Öffnen der Kandidatenliste wiederholt werden.</p> <p>(16) Sind nach dem dritten Wahlgang Plätze für das jeweilige Amt unbesetzt, muss die Wahlleitung die Wahl vertagen.</p> <p>(17) Anfechtungen der Wahl müssen durch stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung bis spätestens sieben Tage nach der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden.</p>
<p>Besondere Regelungen für die Wahl der BDkJ-Diözesanleitung</p> <p>§ 4 Amtszeit der BDkJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Die Wahlen zur BDkJ-Diözesanleitung finden in der BDkJ-Diözesanversammlung statt, die dem Ende der</p>		<p>Besondere Regelungen für die Wahl der BDkJ-Diözesanleitung</p> <p>§ 4 Amtszeit der BDkJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Die Wahlen zur BDkJ-Diözesanleitung finden in der BDkJ-Diözesanversammlung statt, die dem Ende der</p>

<p>jeweiligen Amtszeit direkt vorausgeht. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August.</p> <p>(2) Die BDKJ-Diözesanleitung wird von der BDKJ-Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt.</p> <p>(3) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung auf der nächstmöglichen BDKJ-Diözesanversammlung statt.</p> <p>(4) Von diesen Bestimmungen kann im Einvernehmen zwischen Wahlausschuss und der Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats abgewichen werden.</p>		<p>jeweiligen Amtszeit direkt vorausgeht. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August.</p> <p>(2) Die BDKJ-Diözesanleitung wird von der BDKJ-Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt.</p> <p>(3) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung auf der nächstmöglichen BDKJ-Diözesanversammlung statt.</p> <p>(4) Von diesen Bestimmungen kann im Einvernehmen zwischen Wahlausschuss und der Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats abgewichen werden.</p>
<p>§ 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die BDKJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Zur BDKJ-Diözesanleitung ist wählbar, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. voll geschäftsfähig ist, 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium hat, 3. der katholischen Kirche angehört, 4. Erfahrungen in der Jugendarbeit hat, 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und 6. für den/die die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats vorliegt. <p>(2) Zum Diözesanjugendseelsorger ist wählbar, wer Priester ist.</p> <p>(3) Zur Geistlichen Diözesanleiterin ist eine Frau wählbar, die eine pastorale Ausbildung hat.</p>	<p>§ 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die BDKJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Zur BDKJ-Diözesanleitung ist wählbar, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. voll geschäftsfähig ist, 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium hat, 3. der katholischen Kirche angehört, 4. Erfahrungen in der Jugendarbeit hat, 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und 6. für den/die die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats vorliegt. <p>(2) Zum Diözesanjugendseelsorger ist wählbar, wer Priester ist.</p> <p>(3) Zur Geistlichen Diözesanleiterin Diözesanjugendseelsorgerin ist eine</p>	<p>§ 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die BDKJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Zur BDKJ-Diözesanleitung ist wählbar, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. voll geschäftsfähig ist, 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium hat, 3. der katholischen Kirche angehört, 4. Erfahrungen in der Jugendarbeit hat, 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und 6. für den/die die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats vorliegt. <p>(2) Zum Diözesanjugendseelsorger ist wählbar, wer Priester ist.</p> <p>(3) Zur Diözesanjugendseelsorgerin ist eine Frau wählbar, die eine pastorale Ausbildung hat.</p>

	<p>Frau wählbar, die eine pastorale Ausbildung hat.</p> <p><u>(4) Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</u></p>	<p>(4) Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</p>
<p>§ 6 Vorbereitung der Wahl zur Diözesanleitung BDKJ/BJA</p> <p>(1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung mindestens vier Monate vor dem Wahltermin aus. Die Ausschreibungsfrist kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung durch den Wahlausschuss auf bis zu drei Monate verkürzt werden, wenn dies gegenüber den Wahlberechtigten begründet wird. Der Wahlausschuss legt neben der Bewerbungsfrist für die KandidatInnen eine gesonderte Frist fest, bis wann Vorschläge einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist sind keine weiteren KandidatInnenvorschläge möglich.</p> <p>(2) KandidatInnenvorschläge können eingereicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate, 2. die BDKJ-Diözesanleitung, 3. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate, 4. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung, 5. den Wahlausschuss oder 6. den Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats. 	<p>§ 6 Vorbereitung der Wahl zur Diözesanleitung BDKJ/BJA</p> <p>(1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung mindestens vier Monate vor dem Wahltermin aus. Die Ausschreibungsfrist kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung durch den Wahlausschuss auf bis zu drei Monate verkürzt werden, wenn dies gegenüber den Wahlberechtigten begründet wird. Der Wahlausschuss legt neben der Bewerbungsfrist für die KandidatInnen eine gesonderte Frist fest, bis wann Vorschläge einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist sind keine weiteren KandidatInnenvorschläge möglich.</p> <p>(2) KandidatInnenvorschläge können eingereicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die <u>Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen, Jugendverbände</u> und BDKJ-Dekanate, 8. die BDKJ-Diözesanleitung, 9. die Mitglieder der Leitungen der <u>Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen, Jugendverbände</u> und BDKJ-Dekanate, 10. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung, 11. den Wahlausschuss oder 12. den Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend des 	<p>§ 6 Vorbereitung der Wahl zur Diözesanleitung BDKJ/BJA</p> <p>(1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung mindestens vier Monate vor dem Wahltermin aus. Die Ausschreibungsfrist kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung durch den Wahlausschuss auf bis zu drei Monate verkürzt werden, wenn dies gegenüber den Wahlberechtigten begründet wird. Der Wahlausschuss legt neben der Bewerbungsfrist für die KandidatInnen eine gesonderte Frist fest, bis wann Vorschläge einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist sind keine weiteren KandidatInnenvorschläge möglich.</p> <p>(2) KandidatInnenvorschläge können eingereicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 13. die Jugendverbände und BDKJ-Dekanate, 14. die BDKJ-Diözesanleitung, 15. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und BDKJ-Dekanate, 16. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung, 17. den Wahlausschuss oder 18. den Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats. <p>(3) Die KandidatInnen müssen dem Vorschlag ihrer Person schriftlich zustimmen.</p>

<p>(3) Die KandidatInnen müssen dem Vorschlag ihrer Person schriftlich zustimmen.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss überprüft, ob die KandidatInnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und teilt dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat die vorläufige KandidatInnenliste mit. Daraufhin kann der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat Gespräche mit den KandidatInnen führen.</p> <p>(5) Nachdem der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat seine Zustimmung zu den einzelnen KandidatInnen gegeben und ein Gespräch mit dem Wahlausschuss geführt hat, erstellt der Wahlausschuss eine endgültige KandidatInnenliste. Diese KandidatInnenliste ist spätestens vier Wochen vor der Wahl an die Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung zu verschicken.</p> <p>(6) Für sämtliche Gespräche zwischen potentiellen KandidatInnen und dem Wahlausschuss, bzw. dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat wird den GesprächsteilnehmerInnen Vertraulichkeit garantiert.</p>	<p style="text-align: center;">Bischöflichen Ordinariats.</p> <p>(3) Die KandidatInnen müssen dem Vorschlag ihrer Person schriftlich zustimmen.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss überprüft, ob die KandidatInnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und teilt dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat die vorläufige KandidatInnenliste mit. Daraufhin kann der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat Gespräche mit den KandidatInnen führen.</p> <p>(5) Nachdem der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat seine Zustimmung zu den einzelnen KandidatInnen gegeben und ein Gespräch mit dem Wahlausschuss geführt hat, erstellt der Wahlausschuss eine endgültige KandidatInnenliste. Diese KandidatInnenliste ist spätestens vier Wochen vor der Wahl an die Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung zu verschicken.</p> <p>(6) Für sämtliche Gespräche zwischen potentiellen KandidatInnen und dem Wahlausschuss, bzw. dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat wird den GesprächsteilnehmerInnen Vertraulichkeit garantiert.</p>	<p>(4) Der Wahlausschuss überprüft, ob die KandidatInnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und teilt dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat die vorläufige KandidatInnenliste mit. Daraufhin kann der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat Gespräche mit den KandidatInnen führen.</p> <p>(5) Nachdem der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat seine Zustimmung zu den einzelnen KandidatInnen gegeben und ein Gespräch mit dem Wahlausschuss geführt hat, erstellt der Wahlausschuss eine endgültige KandidatInnenliste. Diese KandidatInnenliste ist spätestens vier Wochen vor der Wahl an die Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung zu verschicken.</p> <p>(6) Für sämtliche Gespräche zwischen potentiellen KandidatInnen und dem Wahlausschuss, bzw. dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat wird den GesprächsteilnehmerInnen Vertraulichkeit garantiert.</p>
<p>§ 7 Besondere Bestimmung für den Ablauf der Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Wahlen zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung werden von einem</p>		<p>§ 7 Besondere Bestimmung für den Ablauf der Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung</p> <p>(1) Wahlen zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung werden von einem</p>

<p>Wahlausschuss geleitet.</p> <p>(2) Die KandidatInnenvorstellung und die KandidatInnenbefragung finden in Abwesenheit der jeweils anderen KandidatInnen statt.</p> <p>(3) Stellt sich für ein Amt nur einE KandidatIn zur Wahl findet nur ein Wahlgang statt. Erreicht die/der KandidatIn in diesem nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl beendet.</p>		<p>Wahlausschuss geleitet.</p> <p>(2) Die KandidatInnenvorstellung und die KandidatInnenbefragung finden in Abwesenheit der jeweils anderen KandidatInnen statt.</p> <p>(3) Stellt sich für ein Amt nur einE KandidatIn zur Wahl findet nur ein Wahlgang statt. Erreicht die/der KandidatIn in diesem nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl beendet.</p>
<p>§ 8 Ernennung und kirchliche Beauftragung der Diözesanleitung BDKJ/BJA</p> <p>(1) Der Wahlausschuss teilt dem Bischof nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit.</p> <p>(2) Die gewählten Personen werden dem Bischof für die Dauer ihrer Amtszeit zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgeschlagen. Durch ihn erfolgt vor dem Dienstantritt die offizielle Beauftragung für die Leitung des Bischöflichen Jugendamts. Die Anstellung regelt das Bischöfliche Ordinariat.</p>		<p>§ 8 Ernennung und kirchliche Beauftragung der Diözesanleitung BDKJ/BJA</p> <p>(1) Der Wahlausschuss teilt dem Bischof nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit.</p> <p>(2) Die gewählten Personen werden dem Bischof für die Dauer ihrer Amtszeit zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgeschlagen. Durch ihn erfolgt vor dem Dienstantritt die offizielle Beauftragung für die Leitung des Bischöflichen Jugendamts. Die Anstellung regelt das Bischöfliche Ordinariat.</p>
<p>Besondere Regelungen für die Wahlen zur BDKJ-Dekanatsleitung</p> <p>§ 9 BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerInnen</p> <p>(1) Für das Amt des BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgers oder der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin ist wählbar, wer eine pastorale Ausbildung und die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat hat.</p>	<p>Besondere Regelungen für die Wahlen zur BDKJ-Dekanatsleitung</p> <p>§ 9 BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerInnen</p> <p>(1) Für das Amt des BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgers oder der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin ist wählbar, wer eine pastorale Ausbildung und die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat hat.</p>	<p>Besondere Regelungen für die Wahlen zur BDKJ-Dekanatsleitung</p> <p>§ 9 BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerInnen</p> <p>(1) Für das Amt des BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgers oder der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin ist wählbar, wer eine pastorale Ausbildung und die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat hat.</p>

<p>(2) Vorschlagsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen im Dekanat, 2. die Mitglieder der Leitungen der Gliederungen des BDKJ im Dekanat, 3. die Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung, 4. der Dekan oder 5. alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung. <p>(3) Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass die Beauftragung des BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgers und der BDKJ-Dekanatsseelsorgerin durch den Bischof erfolgt.</p>	<p>(2) Vorschlagsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Leitungen der <u>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</u> <u>Jugendverbände</u> im Dekanat, 2. die Mitglieder der Leitungen der Gliederungen des BDKJ im Dekanat, 3. die Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung, 4. der Dekan oder 5. alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung. <p>(3) Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass die Beauftragung des BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgers und der BDKJ-Dekanatsseelsorgerin durch den Bischof erfolgt.</p>	<p>(2) Vorschlagsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände im Dekanat, 2. die Mitglieder der Leitungen der Gliederungen des BDKJ im Dekanat, 3. die Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung, 4. der Dekan oder 5. alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung. <p>(3) Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass die Beauftragung des BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgers und der BDKJ-Dekanatsseelsorgerin durch den Bischof erfolgt.</p>
<p>§ 10 Ehrenamtliche geistliche DekanatsleiterInnen</p> <p>(1) Für das Amt als ehrenamtliche geistliche Dekanatsleiterin oder ehrenamtlicher geistlicher Dekanatsleiter ist wählbar, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Ausbildungskurs des BDKJ zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung teilgenommen hat. Falls eine Teilnahme vor der Wahl nicht möglich war ist die Teilnahme am nächsten Kurs verpflichtend. In Ausnahmefällen genügt der Nachweis über eine mit den Inhalten des Kurses vergleichbare Befähigung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Geistliche Diözesanleiterin BDKJ/BJA oder der Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA. 	<p>§ 10 Ehrenamtliche geistliche DekanatsleiterInnen</p> <p>(1) Für das Amt als ehrenamtliche geistliche Dekanatsleiterin oder ehrenamtlicher geistlicher Dekanatsleiter ist wählbar, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Ausbildungskurs des BDKJ zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung teilgenommen hat. Falls eine Teilnahme vor der Wahl nicht möglich war ist die Teilnahme am nächsten Kurs verpflichtend. In Ausnahmefällen genügt der Nachweis über eine mit den Inhalten des Kurses vergleichbare Befähigung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die <u>Geistliche Diözesanleiterin</u> <u>Diözesanjugendseelsorgerin</u> BDKJ/BJA oder der Diözesanjugendseelsorger 	<p>§ 10 Ehrenamtliche geistliche DekanatsleiterInnen</p> <p>(1) Für das Amt als ehrenamtliche geistliche Dekanatsleiterin oder ehrenamtlicher geistlicher Dekanatsleiter ist wählbar, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Ausbildungskurs des BDKJ zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung teilgenommen hat. Falls eine Teilnahme vor der Wahl nicht möglich war ist die Teilnahme am nächsten Kurs verpflichtend. In Ausnahmefällen genügt der Nachweis über eine mit den Inhalten des Kurses vergleichbare Befähigung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA oder der Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA.

<p>2. ein Informations- und Reflexionsgespräch mit der Geistlichen Diözesanleiterin BDKJ/BJA oder dem Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA geführt hat. Diese können das Gespräch auch an den/die BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerIn delegieren.</p> <p>3. bereits als BDKJ-DekanatsleiterIn gewählt ist.</p> <p>(2) Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass nach Vorliegen aller Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beauftragung des/der ehrenamtlichen geistlichen DekanatsleiterIn durch die Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat oder dessen Vertretung erfolgt.</p>	<p>BDKJ/BJA.</p> <p>2. ein Informations- und Reflexionsgespräch mit der Geistlichen <u>Diözesanleiterin</u> Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA oder dem Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA geführt hat. Diese können das Gespräch auch an den/die BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerIn delegieren.</p> <p>3. bereits als BDKJ-DekanatsleiterIn gewählt ist.</p> <p>(2) Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass nach Vorliegen aller Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beauftragung des/der ehrenamtlichen geistlichen DekanatsleiterIn durch die Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat oder dessen Vertretung erfolgt.</p>	<p>2. ein Informations- und Reflexionsgespräch mit der Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA oder dem Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA geführt hat. Diese können das Gespräch auch an den/die BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerIn delegieren.</p> <p>3. bereits als BDKJ-DekanatsleiterIn gewählt ist.</p> <p>(2) Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass nach Vorliegen aller Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beauftragung des/der ehrenamtlichen geistlichen DekanatsleiterIn durch die Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat oder dessen Vertretung erfolgt.</p>
<p>§ 11 Änderungen der Wahlordnung und Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Wahlordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.</p> <p>(2) Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 12.03.2016 und der Zustimmung durch Bischof Dr. Gebhard Fürst am 18.12.2016 in Kraft. Die bisherige Wahlordnung verliert damit ihre Gültigkeit.</p>		<p>§ 11 Änderungen der Wahlordnung und Inkrafttreten</p> <p>(3) Die Wahlordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.</p> <p>(4) Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom XXXX und der Zustimmung durch Bischof Dr. Gebhard Fürst am XXXXX in Kraft. Die bisherige Wahlordnung verliert damit ihre Gültigkeit.</p>